

**Zeitschrift:** Burgdorfer Jahrbuch  
**Herausgeber:** Verein Burgdorfer Jahrbuch  
**Band:** 27 (1960)

**Artikel:** Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf und Heimiswil bis zur Reformation  
**Autor:** Lachat, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1076153>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf und Heimiswil bis zur Reformation

Paul Lachat, Pfarrer

Die älteren Pfarrkirchen sind oft Stiftungen von adeligen Familien, die darum als weltliche Schutzherren (*Patroni*) gewisse Rechte, den Kirchensatz, dieser Eigenkirchen behielten. Zum Kirchensatz gehörte vor allem das Vorschlagsrecht des Pfarrers (*jus praesentandi*). Der Schutzherr übertrug die Kirchenpfründe (*praebenda, beneficium*) dem Kirchherrn (*rector ecclesie*). Ferner gehörte zum Kirchensatz das Widum (*dos ecclesie*), ein bestimmtes Grundeigentum, woraus der Unterhalt der Kirche bestritten wurde. Durch Vererbung, Vergabung oder Verkauf konnte dieses mit dem damit verbundenen Pfarrsatz von einer Hand in die andere übergehen. Der Patronatsherr stellte den von ihm bezeichneten Priester dem Bischof vor (*praesentatio*). Dieser übertrug dem Vorgeschlagenen die Seelsorge (*cura animarum*) und erteilte zugleich dem Dekan des Kapitels den Auftrag, den Ernannten in den Besitz der Kirche und in die damit verbundenen Rechte und Pflichten und in den Genuß der Einkünfte einzuführen (*installatio*). Nicht immer versah jedoch der Kirchherr die ihm verliehene Kirche selbst, häufig setzte er einen andern, ihm gefälligen Geistlichen für die Seelsorge an die betreffende Kirche. Auch dieser mußte vom Bischof den Auftrag zur Seelsorge und die Bestätigung empfangen; er war eigentlicher Seelsorger (*curatus, incuratus*). Im Verhältnis zum Kirchherrn war er dessen Stellvertreter (*vicarius*), dem Volke gegenüber der Leutpriester (*plebanus*). Übte der Kirchherr die Seelsorge persönlich aus, so wurde auch er zu Recht als Leutpriester bezeichnet. Zuweilen hatte der Leutpriester ebenfalls einen Stellvertreter (*viceplebanus*). Der Leutpriester stellte einen solchen Geistlichen mit Zustimmung der Kurie auf längere oder kürzere Zeit an. Er bestimmte ihm für seine Tätigkeit meist nur ein kärgliches Einkommen. Der Kirchensatz konnte auch mehreren Schutzherren gemeinsam gehören. Der Vorschlag eines Geistlichen erfolgte dann in einem bestimmten Turnus, was aber häufig Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten gab. Diese aus dem Lehenswesen hervorgegangenen Übelstände, durch welche die

Seelsorge vielen Zufälligkeiten, Ungewiheiten und hufigem Wechsel unterworfen war, sah die Kirche nur ungerne. Ppste und Bischfe benutzten bisweilen sich bietende Gelegenheiten, um Pfarrkirchen etwa Klstern einzuverleiben (*incorporatio*). Durch die Inkorporation hrte die Stelle eines Kirchherrn zu bestehen auf, die diesbezglichen Einknfte dienten nun der klsterlichen Gemeinschaft, am Vermgen der Kirche selbst wurde dadurch nichts gendert. Die religise Gemeinschaft war nun ihrerseits verpflichtet, den regelmigen Gottesdienst und die Seelsorge der betreffenden Pfarrei sicherzustellen. Doch konnte das Kloster nicht nach Belieben einen Ordensgeistlichen als Seelsorger hinsetzen, vielmehr hatte auch es dem Bischof meist einen geeigneten Weltgeistlichen zu prsentieren, dem es dann ein gengendes und anstndiges Einkommen zuwies. Damit Angehrige aus dem Kirchengute durch eventuelle Erbschaft sich nicht bereichern konnten, nahm der Patronatsherr den Nachla jener bepfrndeten Priester zu Handen, die sich nicht hatten freien lassen, d. h. die nicht um die Erlaubnis fr eine testamentarische Verfgung nachgesucht hatten. Das auf solche Weise Erworbene wurde fr die Kirche, fr die Verbesserung der Pfrund oder der Pfrundwohnung verwendet.<sup>1</sup>

Nach diesen allgemeinen Ausfhrungen sollen zunchst die besonderen Verhltnisse geprft werden, wie sie fr *Oberburg* und *Burgdorf* bestanden haben.

## I.

### *Untere Burg und Obere Burg*

Da der Kirchensatz von Oberburg nachweislich in spteren Jahren der Herrschaft von Kiburg zugehrte, ist anzunehmen, da es sich auch hier um eine sogenannte Eigenkirche handelte, die von einer frheren Herrschaft gestiftet worden war. Mit dem Wechsel des Herrschaftshauses ist der Kirchensatz schlielich in die Hnde der Kiburger gelangt. Zunchst gilt es die Frage zu klren, wie anfnglich die Herrschaftsverhltnisse waren.

Pfarrer Karl Schweizer, der Chronist von Oberburg, vermutet, Oberburg htte vorerst Burgdorf an Bedeutung und an Alter bertroffen. Der fensterlose (unbewohnbare) Bergfried-Turm bei Burgdorf sei etwa um das Jahr 1000 errichtet worden. Dieser befestigte Sttzpunkt sei wohl als untere Burg bezeichnet worden. Eine zweite Burg sei jedoch auf der Rothhe gestanden, die zum Unterschied von der erstgenannten den Namen Obere Burg oder, wie die alte Schreibweise lautet, einfach Oberenburg oder Oberburg erhalten habe. Von dieser Burg ist jetzt nichts mehr zu sehen, doch sollen vor ca. 140 Jahren noch Ruinen vorhanden gewesen sein.<sup>2</sup> Bisher nahm man an, die ber-

reste dieser Burg seien 1905 durch die Terrasse des Gasthofes Rothöhe überbaut worden. Neuestens wurden Ruinen auf der sogenannten Rappenfluh, südlich von Oberburg, von Schülern des Gymnasiums angegraben. W. Marti vermutet, daß dies die Überreste der sogenannten Obern Burg sein könnten. Endgültige Ergebnisse liegen noch nicht vor, so daß noch keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden können. Die Kirche zu Füßen der Burg war dem hl. Georg, dem Drachentöter, geweiht. Dieses Patrozinium der Kirche läßt auf ihr hohes Alter schließen. Der Heilige stammt aus Kappadozien. Sein Martyrium erlitt er um das Jahr 303 in der Verfolgung des Diokletian. Seit Konstantin der Große 324 den Sieg über den im Osten herrschenden Licinius erfochten hat, wird Georg im Orient als der bewaffnete Verteidiger der Kirche, als «Tropaiophoros» (das Siegeszeichen tragender Glaubensheld) gefeiert. An dieses allgemeine Motiv des Kampfes zwischen Gut und Böse knüpfen die Legenden vom Drachenkampfe an. Das Land zwischen dem Großen und dem Kleinen Kaukasus wurde nach ihm Georgien benannt. Sein Fest ist am 23. April in Rom schon seit dem 5. Jahrhundert bekannt und fand vor dem Jahre 1000 allgemeine Verbreitung.<sup>3</sup>

«Da nun bis 1401 auch Burgdorf nach Oberburg kirchgenössig war, so muß in der ersten Zeit der Edle der obern Burg mächtiger gewesen sein und reicher, als der der untern Burg», sagt Pfarrer Schweizer.<sup>4</sup> Zutreffend ist wohl, daß der wichtige Feudalsitz beim großen Dorf Oberburg und nicht auf dem fernerem Burgdorfer Felsen unmittelbar an der Grenze des Herrschaftsbezirks gelegen war. Wahrscheinlich führte auch der Weg von Bern her eher über Oberburg talauswärts. Zudem ließ sich von hier sowohl die Straße nach Krauchthal als diejenige des Emmentals besser überblicken.

Eine Änderung in den Machtverhältnissen trat dann ein, als das mächtige Geschlecht der Herzoge von Zähringen durch Erbschaft in den Besitz der untern Burg gelangte und Berchtold IV. († 1186), als Verweser von Burgund die Bedeutung der Lage erkennend, seinen Aufenthalt in ihr nahm. Er dehnte die Mauern aus, befestigte sie wohl; viele Edle und Bürger stellten sich unter seinen Schutz und siedelten sich innerhalb der Mauern an. Nun erhielt die Burg auch einen Namen, nämlich Burgdorf, wie wiederum Pfarrer Schweizer berichtet.<sup>5</sup>

### *Castellum Bertoldi*

Wie der Name Burgdorf für die untere Burg entstanden sein könnte, weist Professor Karl Geiser<sup>6</sup> in bisher zu wenig beachteter Weise nach. Als Zeitpunkt der Erbauung der sogenannten unteren Burg nimmt er die Mitte des 10. Jahrhunderts an: «Von dem Gebiet zwischen der Aare und der heutigen

Luzernergränze gehörten ansehnliche Stücke zu den Hausgütern der burgundischen Könige; so auch, wie sich aus der Erbfolge mit aller Sicherheit nachweisen läßt, die Gegend von Burgdorf. . . . Durch . . . Erbfolge gelangten die burgundischen Hausgüter an Rudolf von Rheinfelden, der zuerst Herzog von Schwaben wurde und sich dann als Gegenkönig gegen seinen in Bann erklärten Schwager Heinrich IV. aufstellen ließ. Nachdem Rudolf in der Schlacht bei Mölsen an der Elster am 15. Oktober 1088 den Tod gefunden hatte, wurde der Kampf noch jahrelang durch seinen Sohn Bertold, Herzog von Schwaben, weitergeführt.» Diese Kriegshandlungen mögen «gerade in unserer Gegend sehr verheerend gewirkt haben, da Bertold hier [bei Burgdorf] mit den Anhängern Heinrichs, wozu auch die Bischöfe von Lausanne und Genf sowie die Grafen von Oltigen gehörten, zusammenstoßen mußte. Aus diesen Kriegsjahren wird uns durch den Mönch Bernold von St. Blasien im Schwarzwald berichtet, daß königliche Truppen eine in Burgunden gelegene Burg des Herzogs Bertold (*castellum Bertoldi ducis, filii regis Rodolphi*) belagert und bedrängt haben. Dieses kriegerische Ereignis bringt Geiser nicht zu Unrecht mit Burgdorf in Verbindung. «Die Burg wird . . . *castellum Bertoldi* genannt. Sollte dies vielleicht der ursprüngliche Name von Burgdorf sein?» Auffällig ist, daß der Herzog von Zähringen, der durch die Heirat mit Agnes, der Schwester des kinderlosen Bertold von Rheinfelden (Herzog von Schwaben), die burgundischen Hausgüter an sich brachte, ebenfalls Bertold heißt, und daß dieser Name sich mit einer einzigen Unterbrechung im zähringischen Hause bis zu dessen Aussterben fortsetzt. Geiser fährt dann fort: «Wie schon früheren Forschern ist es auch Heyck, der die Geschichte der Herzoge von Zähringen geschrieben hat, aufgefallen, daß der französische Name für Burgdorf *Berthoud* lautet, und nach ihm ist es nicht ausgeschlossen, daß er mit dem Personennamen Bertold zusammenhängt. Wenn meine Annahme mit dem *Castellum Bertoldi* richtig ist, würde die französische Bezeichnung *Berthoud* auf einer uralten Tradition beruhen, die sogar hinter die deutsche Bezeichnung Burgdorf zurückgeht. Vielleicht mag *Berthoud* (Bertoldsburg) ursprünglich nur auf die Burg angewendet worden sein, während die deutsche Bezeichnung Burgdorf sowohl für die Burg wie für die Ortschaft üblich wurde. Auf jeden Fall ist der Name Burgdorf entstanden, bevor dort eine Stadtgründung erfolgte . . .» Geiser glaubt, die neue Bezeichnung Burgdorf sei während der Zeit des Herzogs Konrad II. aufgekommen, der für einige Jahrzehnte die Reihe der Bertolde unterbricht. «Während der langen Zeit seiner Regierung, die bis 1152 dauerte, war der Personenne Name Bertold mit der Burg nicht mehr so direkt verknüpft wie unter seinen Vorgängern und konnte die neue Bezeichnung Burgdorf um so leichter aufkommen.»

Wir möchten diesen Argumenten Geisers noch einige *sprachgeschichtliche* beifügen. Der Eigename Bertold, Berthold oder Berchtold lautet auch heute noch französisch Berthoud\*, wobei das L zu U mutiert hat. Aber auch die ältere Bezeichnung für Berchtold, wie sie uns in der Urkunde vom 6. X. 1175<sup>7</sup> als «Pertolfus» begegnet, weist in dieselbe Richtung. Aus Pertolfus oder Bertolf wird durch Akzentverschiebung die Schlußsilbe unbetont, also Bértolf oder Bértelf und schließlich durch Umstellung (Metathesis) Bértlef, das noch im mundartlichen «Burtlef» nachklingt. In der gleichen Urkunde von 1175 ist auch die älteste deutsche Schreibweise für den Ort Burgdorf als «Burtorf» zu finden. Auf den ersten Blick scheint es aus Bur(g)torf entstanden zu sein. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch die andere Möglichkeit, daß es aus der Zusammenziehung von Burg-Bertolf zu Bur(g)tolf geworden ist, wobei dann später das L zu R mutierte. Mit andern Worten, in der Silbe «dorf» ist das ursprünglichere «dolf» verborgen. Für diese Schreibform «Burtolf» findet sich übrigens im Urbar des Klosters St. Urban von 1224 (Fontes II, S. 58) ein urkundlicher Beleg. Das führt uns wieder zur alten Ortsbezeichnung «Bur(g) Ber(ch)told». Der Name Bur(g)tolf war bekannt, bevor es bei der Burg ein Dorf gab. Als aber die Siedlung um die Burg entstand, wurde aus Burtolf fast von selbst das ähnlich lautende Burgdorf. So allein wird erklärlich, daß der Ort, der durch das Marktrecht («Alter Markt») und seine Befestigung nach mittelalterlichen Begriffen Stadt geworden war, nicht den Namen Burgstadt, sondern Burgdorf erhielt und behielt. Somit dürfte die Entstehung der Stadt Burgdorf spätestens in die Zeit Konrads II. anzusetzen sein, d. h. vor 1152. Das Alter der Burg Bertolds oder der unteren Burg jedoch reicht hinauf ins 10., spätestens ins 11. Jahrhundert, in jene Zeit, wo die Reihe der Bertolde beginnt.

Nach diesen Überlegungen dürfen wir den Schluß wagen, daß die Kirche zu Oberburg eine Eigenkirche der burgundischen Herrschaft war und damit ebenfalls ins 11. Jahrhundert zurückreichen dürfte.<sup>8</sup>

### *Mutterkirche-Tochterkirche*

Unrichtig ist Schweizers Annahme, schon Berchtold V. von Zähringen († 1218) habe in dem durch Ummauerung zur Stadt gewordenen Burgdorf ein Kirchlein erbaut.<sup>9</sup> Die Schloßherren hatten ihre eigene, der hl. Margaretha

\* Alter Familienname im Kt. Neuenburg. – Eine wertvolle französische Dialektform für «Burgdorf» wurde vor 40 Jahren im jetzt ausgestorbenen Patois von Leubringen (Evilard) b. Biel notiert: *Bertaou*. Die in Biel bekannte «Burdlefbise» wurde dort *la bise de Bertaou* genannt. F.

geweihte Schloßkapelle, in welcher nach Justinger die Drachensage von Sintram und Bertram dargestellt war. Später, jedoch gleichzeitig mit dem Bau des Palas, kam die Johannes- (der Täufer) Kapelle hinzu, deren Fresken mindestens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts weisen.<sup>10</sup> Die älteste Stadtkapelle jedoch war eine Marienkapelle und hatte ihren Standort bereits am Kirchbühl, wo heute die Stadtkirche steht. Damit ist gegeben, daß sie erst zur Zeit der älteren kiburgischen Herrschaft entstanden sein konnte, da sie in dem Stadtteil sich befindet, der als erste kiburgische Stadterweiterung kenntlich ist (nach 1218). Mit der Nennung des ersten Geistlichen von Burgdorf im September 1249<sup>11</sup>, «Berctoldus plebanus, Volmarus viceplebanus», ist ihre früheste Existenz gesichert. Durch die Bezeichnung Kapelle ist angedeutet, daß es sich nicht um eine Pfarrkirche handelte. Tatsächlich war diese Stadtkapelle Filialkirche von Oberburg bis zur Abtrennung im Jahre 1401. Die Burgdorfer hatten wohl eigene Hilfsgeistliche, die als Leutpriester (plebani, viceplebani) bezeichnet werden. Der eigentliche Kirchherr (rector ecclesie) war Inhaber der Pfründe Oberburg einschließlich der Filialkirche zu Burgdorf. Er übte als solcher die Seelsorge teils persönlich aus, teils durch stellvertretende Leutpriester an beiden Orten. Die Gläubigen von Burgdorf mußten für die Erfüllung der Sonntagspflicht, für den Empfang der österlichen Sakramente (Beichte und Kommunion), für Taufen, Trauungen und Beerdigungen sich nach Oberburg bemühen. Eine gewisse Erleichterung trat erst 1280 mit der Gründung des Barfüßerklosters ein, da die Barfüßerkirchen quasi Pfarrechte durch Privilegien besaßen.

#### *Das Patronatsrecht zu Oberburg*

Mißverständlich sind bisher gewisse Dokumente, die vom Patronatsrecht über die Kirche zu Oberburg handeln, gedeutet worden. In einer Urkunde vom 2. IV. 1139<sup>12</sup>, ausgestellt von Papst Innozenz II., wird Oberburg erstmals erwähnt und angezeigt, daß es, auf Grund des Stiftungsbriefes des Freiherrn Thuring von Lützelflüh, irgendwie dem Kloster Trub zugehöre. Es wird jedoch nicht näher bezeichnet, worin diese Zugehörigkeit bestand. Im gleichen Schreiben wurde festgehalten, daß der «castvogt desselben gotzhus (Trub) von der linyen des genanten Thürings des stifters sye . . .» Dem Kloster stand jedoch das Recht zu, denjenigen aus dem Geschlechte zu diesem Amte zu bestimmen, der dem Gotteshause «besser und nutzer» sei. Am 29. III. 1247<sup>13</sup> hat Papst Innozenz IV. dem Kloster Trub gestattet, die Einkünfte einer gewissen, unter seinem Patronat stehenden Pfründe der Kirche zu Oberburg (in quadam prebenda ecclesie de Obernburch), sobald sie frei werde, zu

empfangen und zu eigenem Nutzen zu verwenden. Offenbar durch familiäre Beziehungen mit dem Geschlechte von Lützelflüh gelangte die Kastvogtei des Klosters Trub an Conrad von Brandis. Dieser verschenkte dem Kloster im Jahre 1256<sup>14</sup> das Recht auf die Verleihung der Pfründe in Oberburg (Patronatsrecht), unter der Bedingung der Nichtveräußerung. In der Schenkungs-urkunde betonte er ausdrücklich, daß dieses Recht über genannte Pfründe dem Kloster schon früher zugehört habe (*presertim cum jus patronatus pre-fate prebende ad sepedictam ecclesiam [Trub] prius pertinuerit*). Außerdem ersuchte er den Bischof von Konstanz um Bestätigung dieser Gottesgabe, vor allem, weil er das Gotteshaus öfters beunruhigt habe (*precipue cum idem cenobium sepius perturbavimus*). Zugleich empfahl er dem Bischof, da Trub schlechte und geringe Einkünfte habe, diesem Gotteshaus die Pfründe in Oberburg, mit der keine Seelsorge verbunden sei, sobald sie frei werde, zu inkorporieren (*cum cura animarum eidem prebende non sit annexa*).<sup>15</sup> Von den bisherigen Interpreten sind in obigen Urkunden wichtige Einzelheiten übersehen oder mißverstanden worden. Es handelt sich dabei nicht um die eigentliche Pfarrpfründe von Oberburg, sondern um «quadam prebenda», um eine gewisse, eine besondere Pfrund, von der außerdem gesagt wird, daß mit ihr keine Seelsorge verbunden sei. Folglich müssen an der genannten Kirche mindestens zwei verschiedene Pfrundstiftungen bestanden haben: Die Pfarrpfrund mit Seelsorgepflicht und daneben eine andere ohne seelsorgliche Verpflichtungen, also eine Nebenpfrund, vielleicht bloße Kapellen- oder Altarstiftung. Wenn in einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 1257<sup>16</sup> C. von Brandis die Übergabe des Patronatsrechtes von Oberburg erneuert mit den Worten «*advocatiam totam prebende in Obernburc*», so darf dies nicht so verstanden werden, als hieße es «*advocatiam tote prebende*»; denn auch hier betrifft es nur die bestimmte Nebenpfrund. Tatsächlich ist aus späteren Dokumenten zu erfahren, daß in Oberburg eine solche zweite Pfrund am Johannesaltar bestand, der dem Kloster Trub zugehörte. Am 16. X. 1365<sup>17</sup> befreite nämlich Bischof Heinrich von Konstanz, auf Bitten des Abtes Conradus von Trub, den seinem Kloster zustehenden Altar des hl. Johannes des Evangelisten in der Pfarrkirche zu Oberburg von der Verpflichtung, die dem Bischof schuldigen «*consolationes*» zu entrichten. Auch durch die Urkunde vom 5. I. 1370<sup>18</sup> wird bestätigt, daß der St. Johannesaltar dem Kloster Trub zustehe. Nachdem im Jahre 1384 Burgdorf an Bern übergegangen war, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Kiburg und Bern, die durch eidgenössische Schiedsleute am 4. I. 1385 beigelegt wurde.<sup>19</sup> Dabei wurde ausdrücklich festgehalten: «... aber der kilchen satz ze sant Gergen [Georg] ... das sol der herschaft Kiburg bliben ...» Auch nach dem Auskauf der Herrschaft waren

die Kiburger in ständiger Geldnot. So kam schließlich Graf Egon dazu, am 22. III. 1401<sup>20</sup> das Kollaturrecht der Kirche zu Oberburg an Othmar Billung zu Basel um 100 Pfund zu veräußern. Noch im gleichen Jahre erwarb das Kloster Trub seinerseits das Vogt- und Lehensrecht auf den Kirchensatz zu Oberburg von genanntem Billung. Erst jetzt war das Kloster Trub im Besitze des Patronatsrechtes über die Haupt- und Nebenpfrund zu Oberburg. Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch sind alle Vorwürfe an die Adresse des Klosters ungerechtfertigt, es hätte die Kirche nur «vicario modo» besetzt, dem Vikar jedoch für seinen Unterhalt nur das Notdürftigste zukommen lassen, während der Überschuß der Pfrund in die Tasche des Klosters gewandert sei.

Bis 1401 wurden somit die Geistlichen zu Oberburg und der Filialkirche zu Burgdorf nicht vom Kloster Trub, sondern von der kiburgischen Herrschaft dem Bischof präsentiert. Es überrascht darum nicht, bis zu diesem Zeitpunkt sowohl in Oberburg wie in Burgdorf fast ausschließlich Vertreter von höherem und niederem Adel unter den Seelsorgern zu finden, wie im folgenden dargelegt wird.

## II.

### *A. Kirchherren zu Oberburg bis 1401*

#### *1. Berchtold von Rüti (nachgewiesen von 1242–1298)*

Man vermutet, daß die Familie von Rüti mit den Edlen von Trachselwald gleichen Stammes sei.<sup>21</sup> Bei Trachselwald im Amt Rüti (so soll ursprünglich die Talschaft Dürrgraben genannt worden sein) sollen noch Ruinen einer großen Ritterburg sich finden, die «wohl den Namen Rüti getragen haben kann. Dieses Amt Rüti bildete ein eigenes, von der Landgrafschaft Burgund getrenntes Landgericht.»

Das Wappen der von Rüti: In Gold eine schwarze Hirschstange (HBLS).

Der Freiherr Cuno von Rüti (nachgewiesen von 1226–1259) hinterließ fünf Söhne und eine Tochter, die mit dem Ritter Albrecht von Thorberg vermählt war. Von den Söhnen war Cuno Leutpriester zu Wichtrach und Kanonikus zu Amsoldingen, Dietrich übernahm die Herrschaft Trachselwald. Werner († 1279) erhielt mit seinem Bruder Berchtold die Besitzungen zu Steffisburg. Heinrich ist nur 1250 erwähnt.

Erstmals begegnet uns Berchtold von Rüti in einer Urkunde aus dem Jahre 1242<sup>22</sup> als «B. plebanus de Obirnburch». Schon vor dem 25. IX. 1249 war er Kanonikus zu Solothurn, 1257 auch Kanonikus zu Basel und ab 1265 Mitkanoniker zu Amsoldingen.<sup>23</sup> Vom 28. XII. 1262<sup>24</sup> an bekleidete er die Stelle

des Propstes am St. Ursenstift zu Solothurn bis zu seinem Tode im Jahre 1298. Nach dem Dezimationsrodel vom Jahre 1275<sup>25</sup> war der Kirchherr von Oberburg auch Inhaber der Pfründen zu Kirchberg, Koppigen und Wynigen (Dekanat Lützelflüh), ferner im Dekanat Langnau von Steffisburg und Kirchlin-dach. Von seinem Einkommen aus diesen Pfarreien hatte er 29 lb als Zehnten zuhanden des Papstes für die Rettung des hl. Landes abzugeben. Während den Jahren 1262 bis 1268 war Berchtold Sachwalter (procurator) der Gräfin Elisabeth (von Châlons), der verwitweten Gemahlin Hartmanns des Jüngern von Kiburg, und deren Tochter Anna.<sup>26</sup> Am 3. IX. 1265 verpfändete Propst Berchtold im Einverständnis mit seinem Bruder Werner gegen 115 Bernpfund die ihm und seinem Bruder gemeinsam gehörenden Leute und Güter zu Steffisburg an die Propstei Interlaken. Diese verpflichtete sich, an Berchtold auf Lebenszeit eine Pension auszurichten für den ebenfalls verpfändeten Kirchensatz zu Steffisburg. Würde jedoch B. ohne Testament versterben, dann sollte dieser Kirchensatz an das Gotteshaus Interlaken fallen.<sup>27</sup> Kurz vor seinem Tode widerrief aber Berchtold diese auf sein Ableben hin gemachte Schenkung und erklärte die diesbezüglichen Briefe für nichtig.<sup>28</sup> Am 28. II. 1298 beschenkte er mit seinen Besitzungen zu Steffisburg samt dem dortigen Kirchensatz das Kloster Fraubrunnen, zu welchem seine Familie von jeher gute Beziehungen hatte (14 Angehörige der von Rüti sind dort im Jahrzeitbuch erwähnt).<sup>29</sup> Bald nachher, vermutlich am 11. VII. 1298, ist Berchtold von Rüti gestorben. Zwischen den Gotteshäusern von Interlaken und Fraubrunnen entstand nun ein längerer Rechtsstreit um die Erbschaft Berchtolds zu Steffisburg.

Sowohl das Jahrzeitbuch Burgdorf als auch jenes von Fraubrunnen setzen das Jahresgedächtnis Berchtolds auf den 14. Juli an. Im Burgdorfer Jahrzeitbuch steht ausführlicher zu lesen (übersetzt aus dem Latein): «Es starb Herr Berchtold von Rüti, Propst zu Solothurn und ehemals Kirchherr in Obernburg. Er hat der Kirche ein Haus vermacht ,ze nehst niden an Hermans huß, hinder der Kirchen' gelegen.» Auch im Jahrzeitbuch des Stiftes Solothurn ist sein Gedächtnis vermerkt, jedoch am 11. Juli: «Herr Berchtold von Rutti, probst diser stiftt, hatt geben der stiftt im jar der gnaden dz ist dz lescht wartt Jar, dar vmb gulti ze kouffen ze began sin Jartzitt vnd aller siner vorderen.»<sup>30</sup> v. Mülinen schreibt von ihm: «Propst Berchtold war mehrere Jahrzehnte hindurch ein vielgesuchter Ratgeber, Vermittler und Friedensstifter in den wichtigsten Verhandlungen des Landes.»<sup>31</sup>

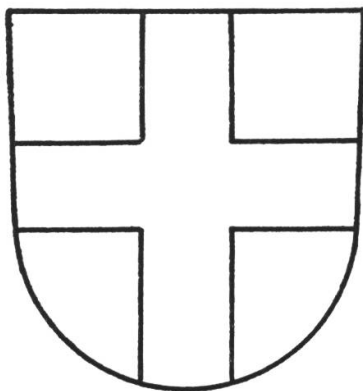
Siegel des Propstes Berchtold: Der hl. Ursus mit Siegesfahne steht über der Hirschstange der von Rüti. Inschrift: «S. B. D. RVTHI. PPOSI . . . SOLODOR . . .». Die Siegelform ist spitzoval<sup>32</sup> (Abb. 1).

2. *Johannes* ... (nachgewiesen 20. Juni 1300)

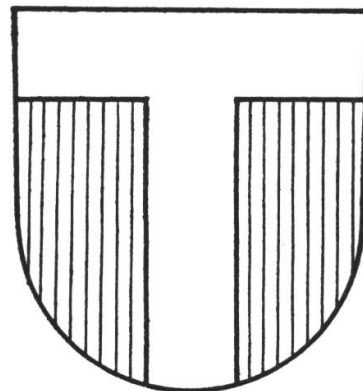
Nur dieses eine Mal ist Johannes «rector ecclesie in Obernburg» als Zeuge erwähnt bei der Erneuerung der Handveste Burgdorfs durch Graf Hartmann von Kiburg.<sup>33</sup> Dann schweigen die Quellen bis zum Jahre 1322, wo wieder ein Johannes als Kirchherr auftritt. Es ist nach so langer Zeit kaum anzunehmen, daß Johannes 2 und 3 identisch sind.

3. *Johannes* ... (nachgewiesen von 1322–1333)

Nach v. Mülinen, Lohner und Schweizer soll dieser Johannes zur Familie der Senn von Münsingen gehört haben. Sie haben sich dabei wohl durch das Solothurner Wochenblatt<sup>34</sup> verwirren lassen, wo bei einer Urkunde von 1323, in der Johannes, Kirchherr zu Oberburg und Domherr «ze Kolmer», als Zeuge erwähnt wird und wozu eine Anmerkung sagt: «Johann der Senne nachmaliger Bischof zu Basel». Zu diesem Irrtum scheint das Siegel des Johannes, Kirchherr von Oberburg, als Propst von Amsoldingen geführt zu haben. Ähnlich wie das Siegel des Propstes von Rüti den hl. Ursus mit Siegesfahne zeigt, zeigt dieses den hl. Mauritius mit Fahne und in der Linken den Thebäerschild. Dieser ist nur halb zu sehen, wie auch das Kreuz im Schild, was offenbar zur Verwechslung mit dem Wappenzeichen der Senn führte.



Thebäerschild



Wappen der Senn von Münsingen

Johannes Senn von Münsingen ist nachgewiesen als Kirchherr zu Münsingen, Domherr zu Basel, Konstanz und Mainz, wo er schließlich Propst zu St. Viktor und 1335 Bischof von Basel wurde, welches Amt er bis zu seinem Tode am 30. VI. 1365 bekleidete. Johannes, der Kirchherr zu Oberburg, hingegen verschweigt durchwegs seine Familienzugehörigkeit.

Am 17. IX. 1322<sup>35</sup> erteilte der Offizial des Bischofs von Konstanz sowohl dem Dekan von Lützelflüh, als auch dem Kirchherrn von Oberburg und demjenigen von Affoltern den Auftrag, in einem Rechtsstreit die Zeugen zum

Bekenntnis der Wahrheit anzuhalten. Als Graf Eberhard von Kiburg am 7. XII. 1322<sup>36</sup> der Stadt Burgdorf die Handveste bestätigte, wurden hiezu eine Reihe von Geistlichen als Zeugen herbeigezogen: Br. Johannes von Buchse aus dem Johanniterorden, Prior des Hauses von Thunstetten, Herr Petrus von Goltpach, Scholastikus der Kirche zu Amsoldingen, Herr Johannes, Pfarrer der Kirche von Zweisimmen, Herr Petrus, Pfarrer der Kirche zu Balm... Herr Petrus von Bubenberg, Rektor der Kirche in Schüpfen, Herr Johannes, Kirchherr zu Oberburg...» Auch bei der Neuumschreibung der «Burgernziele» Burgdorfs durch Graf Eberhard am 23. II. 1323<sup>37</sup> ist «her Johans, kilcherre ze Oberburg und tuomherre ze Kolmer» als Zeuge anwesend. Am 15. Mai desselben Jahres bezeugt er eine Schenkung zugunsten des Chorherrenstiftes Amsoldingen und schon am 20. Dezember wird er als Propst in Amsoldingen und Rektor der Kirche zu Oberburg gleichzeitig benannt.<sup>38</sup>

Kirchlich darf wohl die Verselbständigung des Armenspitals (*hospitale pauperum* = Niederer Spital) und der dazu gehörenden Katharinenkapelle zu Burgdorf als das wichtigste Ereignis angesehen werden, das unter dem Kirchherrn Johannes sich begeben hat. In der am 3. II. 1324<sup>39</sup> erfolgten Verurkundung dieser Abkürzung (Abtrennung) wird ausdrücklich die Unabhängigkeit des Spitals nicht nur von der Jurisdiktion der eigentlichen Pfarrkirche zu Oberburg, sondern auch von jeglicher Unterordnung unter die Filialkirche Burgdorf ausgesprochen, welche letztere als «*ecclesie nostre annexa*» bezeichnet wird. Von dieser Absicht benachrichtigten Graf Eberhard von Kiburg als Patronatsherr und Propst Johannes von Amsoldingen als Rektor der Kirche von Oberburg den Bischof von Konstanz und erbaten dessen Einwilligung und Bestätigung. Zu beachten ist, daß sich Graf Eberhard als Patronatsherr der Kirche zu Oberburg bezeichnet. Er besitzt also das Präsentationsrecht auf die Kirche. Erstmals ist das Patrozinium der Stadtkapelle genannt, sie ist eine Marienkapelle. Die Spitalkapelle hat somit ihre Unabhängigkeit von Oberburg früher erlangt als die Stadtkapelle. Der Spital stand in der erst ca. 30 Jahre vorher in die Befestigung einbezogenen Unter- oder Neustadt, die früher Holzbrunnen geheißen hatte. Die Gasse, an welcher der Spital stand, hieß Spittelgasse (heute Metzgergasse, da der Spital im vergangenen Jahrhundert zum Schlachthaus umgewandelt worden ist). Am 10. VII. 1325 rekonzilierte (wiederweihte) Bruder Johannes, Titularbischof von Retrehens, im Auftrag des Bischofs Rudolf von Konstanz die Stadtkapelle und den Friedhof zu Burgdorf. Dabei verlegte er auf Bitten des Grafen Eberhard und der Bürger der Stadt und, wie wir ergänzen dürfen, auch von Rektor Johannes von Oberburg, das Kirchweihfest, das bisher am Sonntag nach Allerheiligen gefeiert worden war, auf den Sonntag nach der Oktav von Mariae

Geburt (Fest am 8. September) und gewährte 40 Tage Ablass auferlegter Buße für schwere Sünden.<sup>40</sup> Der nähere Grund, der eine Neueinweihung der Kapelle notwendig machte, ist nicht angegeben. Es liegt die Vermutung nahe, daß, nach der Eingliederung der Unterstadt, die Kapelle zu klein geworden war und daß an der unansehnlichen Stadtkapelle eine Vergrößerung vorgenommen worden war. Bis zum 20. IX. 1328 ist Johannes als Propst zu Amsoldingen noch in verschiedenen Rechtsgeschäften erwähnt. Am 30. VII. 1333 nahm Graf Eberhard von Kiburg das Gotteshaus Amsoldingen in seinen besonderen Schutz, weil sein gleichnamiger Sohn daselbst Propst geworden war. In einer Urkunde mit gleichem Datum bestätigte er, daß ihm über das Stift Amsoldingen keinerlei Rechte zustehen, weder bei der Wahl des Propstes noch in anderer Weise. Er erwähnt auch, daß das Stift hintereinander durch folgende Pröpste besetzt gewesen sei: Zunächst durch ihn selbst (Graf Eberhard), als er noch im Klerikerstande gewesen sei, dann nach seinem Rücktritt (der erfolgte nach der Ermordung seines Bruders auf Schloß Thun und der nachfolgenden Übernahme der Herrschaft) durch Johannes, den Rektor der Kirche zu Oberburg, und nun nach dessen Tode (quo decedente) sei Eberhard (des Grafen Sohn) zum Propst erwählt worden. Der Kirchherr Johannes von Oberburg ist somit vor dem 30. VII. 1333 verstorben und darf darum nicht mit dem erst seit 1335 zum Bischof von Basel erwählten Johannes Senn von Münsingen verwechselt werden.<sup>41</sup>

Siegel: Johannes als Propst zu Amsoldingen (Abb. 2).

#### 4. Konrad von Brechershäusern (nachgewiesen 1338 und 1343)

Nur zweimal ist Konrad als Leutpriester von Oberburg zu belegen. Am 23. IX. 1338 wird er als Zeuge erwähnt und später am 22. II. 1343 nochmals bei der Erklärung, durch welche Heinrich Fries und seine Ehefrau den Spital zu Burgdorf als Erben einsetzen. Hierbei treten eine Anzahl Geistliche als Zeugen auf: «Herr Peter Degand (Dekan) ze Yegistorf, herr Ruodolf von

Abb. 1 (links) + S. B. D. RVTHI. PPOSI... SOLODOR... St. Urs mit Siegesfahne steht über der Hirschstange der v. Rüti (Spitzoval, St. A. Bern, F. Interlaken) (rechts) + S. WERNHERI. DE. RVTI (Standort wie oben 3. IX. 1265).

Abb. 2 ... NIS. PPOITI. ECC... ANSOLTINGEN... St. Mauritius mit Siegesfahne, in der Linken Thebäerschild (Spitzoval, St. A. Bern, F. Stift, 13. I. 1327)

Abb. 3 ... LVDOVICI. DE. EROSWIL. INCVRATI. IN. BVRCORF. Madonna mit Kind über der Rechtsstufe der v. Eriswil (Spitzoval, St. A. Bern, F. Fraubrunnen, 6. II. 1343)

Abb. 4 + S. WRI. DE. EROLS... DORF. Madonna mit Kind in Blumenranken. (Rund, St. A. Bern, F. Stift, 23. VI. 1378)



Lützelfluo, kilchere ze Heymolswile, herr Chonrat von Brecholshüsern, lùpriester ze Obernburg, herr Chuonrat lùpriester ze Hasle, herr Augustinus, desselben spitals kaplan . . . und hein wir erbeten . . . herrn Ludwig von Eros-wile, lùpriesteren ze Burgdorf . . .»<sup>42</sup>

5. *Bruder Johann, Dekan* (bei Lohner S. 431 erwähnt für das Jahr 1345; bei G. J. Kuhn in seiner Chronik des Kapitels Burgdorf S. 20 für das Jahr 1354 als Dekan genannt). Unwahrscheinlich ist die Bezeichnung «Bruder», da für diese Zeit das Kloster Trub kein Patronatsrecht ausübte.

6. *Johann Kramer* (bei Lohner S. 341 für das Jahr 1380, ohne Beleg)

7. *Johann Markwart* (nachgewiesen 1380–1400)

Nach Erledigung der Pfründe Oberburg, vielleicht zu Anfang 1380, entstand im Hause Kiburg Streit um das Präsentationsrecht. Anastasia, Witwe des Grafen Eberhard, hatte einen eigenen Kandidaten für die Pfarrstelle in Rudolf «Snetzmeister», wogegen Rudolf von Kiburg, Landgraf von Burgund, den «Presbyter Johans Marquardi» vorstellte. Bischof Heinrich von Konstanz wurde angerufen, den Streit zu schlichten. Auf dessen Einladung war Rudolf Schnetzmeister erschienen und erbat die Investitur. Da dem Bischof Zweifel über die Ausführung der Vorladung aufstiegen, setzte er einen neuen Termin an. Diesmal kamen Johannes Marquard für sich, und Johannes Keller, Rektor der Kirche zu Aarberg, namens des Grafen Rudolf, von der Gegenpartei war wiederum nur Schnetzmeister anwesend. Nach Verhör beider Parteien wurde ein dritter Tag angesetzt, doch auch diesmal fehlte Anastasia. Unbestreitbar hatten die Grafen von Kiburg das Patronatsrecht über Oberburg ausgeübt, so noch Graf Hartmann, Rudolfs Vater; darum anerkannte der Bischof am 17. VII. 1380 die Ansprüche Rudolfs von Kiburg, als dem Inhaber der Landgrafschaft. Johannes Marquard erhielt darum die Investitur. Der Dekan wurde beauftragt, ihn in die Kirche einzusetzen (installieren) und ihm Gehorsam zu verschaffen.<sup>43</sup> Am 7. IX. 1388 war «her Johans Marquart, do kilcher ze Obernburg» Zeuge bei einer Vergabung zugunsten des Barfüßerklosters Burgdorf. Im Streit um Eindeckung und Unterhalt der Kapelle zu (Kernen) Ried, der zwischen dem Abt von Sels einerseits und den Gebrüdern Burkart und Walter von Erlach anderseits bestand, wurde das in der «obren (Stadtkapelle zu Burgdorf, die niedere Kapelle ist die Spittalkapelle) kilchen ùnser lieben frowen ze Burgdorff »versammelte Dekanatskapitel als Schiedsrichter angerufen. «Und sint dis die herren, die dar umbe geseit hant: her Niclaus von Eroswile, conventbruoder ze Truobe, her Johans Marquart, kilcher ze Obernburg, her Niclaus Zymo, lùpriester ze Ruodiswile

... her Ruof zer Linden, lùpriester ze Kilchberg, her Peter der kilcher ze Alchistorff, und her Mathye, der lùpriester von Krouchthal.»<sup>44</sup> Als Zeuge ist Johann Marquart noch belegt am 27. I. 1394, ferner am 15. und 17. VII. 1399 und zum letztenmal am 15. III. 1400.<sup>45</sup>

#### 8. *Rudolf von Kiburg* (nachgewiesen 22. März 1401)

«Graf Egon von Kiburg als Vormund und im Namen seines Mündels Rudolf von Kiburg, sein natürlicher, doch nicht legitim geborener, unmündiger Sohn, genannt Rektor der Pfarrkirche zu Oberburg ...»<sup>46</sup> veräußern das Patronatsrecht über die Kirche zu Oberburg an Othmar Billung von Basel. Als Minderjähriger hatte Rudolf noch keine Weihen empfangen. Er mußte also für die Seelsorge einen Leutpriester anstellen, dessen Namen nicht bekannt ist.

### *B. Hilfs- oder Seelsorgsgeistliche zu Oberburg und Burgdorf bis 1401*

Der Kirchherr mußte nicht unbedingt an der von ihm besetzten Pfründe die Seelsorge persönlich ausüben. Er konnte von ihm angeworbene Hilfsgeistliche diese Pflicht in seinem Namen ausüben lassen, diese werden Leutpriester genannt (plebani oder viceplebani, auch vicarii). Wenn der Kirchherr selbst die Pfarrkinder betreute, dann wurde aber auch er gerne Leutpriester genannt, so daß nicht immer klar zu erkennen ist, ob der so benannte bloß Hilfsgeistlicher oder gar Kirchherr ist.

#### *I. Oberburg*

##### 1. *B* ... «plebanus in Obirnburch» (1242–1251 belegt)

Vielleicht ist dieser B. der bekannte Berchtold von Rüti, der sich zu dieser Zeit noch selbst mit Seelsorge abgegeben hat.<sup>47</sup>

##### 2. *Petrus* ... «viceplebanus de Obronburc», Beleg vom 23. August 1257<sup>48</sup>

##### 3. *R(udolf)* ... «sacerdos, vicarius ecclesie de Obrenburg», Beleg vom 8. Mai 1298<sup>49</sup>

##### 4. *Heinrich* ... Helfer (vicarius) (bei Lohner S. 431 für das Jahr 1298, ohne Beleg)

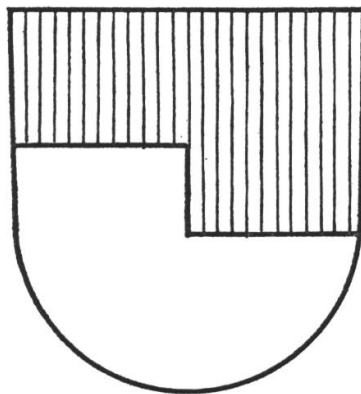
#### *II. Burgdorf an der Stadt (Marien-)kapelle*

##### 1. *Berctoldus* ... «plebanus de Burtorf» (nachgewiesen 25. September 1249 und Februar 1250<sup>50</sup>)

2. *Volmarus*... «viceplebanus in Burtorf» (gleichzeitig mit obigem am 25. September 1249, dann noch 29. November 1257<sup>51</sup>)
3. *R.(udolf)*... «viceplebanus» (belegt am 3. September 1265 und 3. März 1283<sup>52</sup>)
4. *Wernher, dictus Wulli*, vicarius (am 26. Februar 1300 und am 28. März 1317 belegt<sup>53</sup>, ebenfalls bei Aeschlimann für 1312 erwähnt)
5. *Ludwig von Erolswil* (Eriswil) (belegt von 1327–1344)

Im Amtsbezirk Trachselwald, auf einem Hügel, soll die längst verschwundene Stammburg des gleichnamigen Adelsgeschlechtes gestanden haben.

Wappen: In Rot eine silberne Rechtsstufe.<sup>54</sup>



Im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz ist Ludwig nicht genannt. Trotzdem gehört er zweifellos zu diesem Adelsgeschlecht, auch wenn in den Fontes zu seinem Siegel vermerkt wird, daß es sich von demjenigen des Ritters Heinrich von Eriswil unterscheidet.<sup>55</sup> Heinrich führt im Siegel nur die silberne Rechtsstufe, während Ludwig über diesem Familienwappen als Geistlicher an einer Marienkirche noch die Madonna mit Kind aufweist.

Am 10. III. 1327 ist «dominus ludovicus de Erolswile, sacerdos» erstmals erwähnt. Beim Verkauf einer Schuppe an das Kloster St. Urban am 21. III. 1327 hängt Ludwigs Siegel neben jenem des «hern Heinrichen von Eriswile, ritter, schulthessen ze Burgdorf». Heinrichs Siegel trägt die Beschriftung: « +S'. HENRICI . MILITIS . DE . HEROLSWILE », das des Leutpriesters: « +S'. LVDOVICI . DE . EROSWILE . INCVRATI . IN . BURCDORF ». Auf einer ganzen Anzahl von Urkunden ist Ludwig entweder als Zeuge oder als Siegler vermerkt zwischen 1328 bis 1344.<sup>56</sup>

Das Siegel Ludwigs ist bei D. L. Galbreath, Handbüchlein der Heraldik (1948), Abbildung 130, S. 83, wiedergegeben. Doch ist dort statt 1378 das Jahr 1328 zu lesen.

Siegel: Abb. 3.

6. *Wernher von Eroswile* (belegt 1360 als Kirchherr zu Spiez, 1375 in Burgdorf und ab 1382 in Thun)

Eine Verwandtschaft mit Ludwig von E. ist nur durch das oben beschriebene Familienwappen zu beweisen. Vermutlich war Ludwig sein Onkel.

Heinrich von Eriswil, Ritter, Burger von Burgdorf, hatte vier Söhne: Conrad, Chorherr in Zofingen (1329), Heinrich, Schultheiß in Burgdorf (1330–1336), Niklaus, Abt von Trub (1393), und Werner, der erstmals am 21. IX. 1360 als Zeuge erwähnt ist. «Von ordnunge wegen her Johans seligen von Soeftingen, wilunt kilchherren ze Spietz», verkaufte Peter im Hofe von Fulensee am 25. VIII. 1361 an Herrn Wernher, «Kilcher ze Spietz», zuhanden der dortigen Kirche, den «zehenden ze Fulensewe». Am 27. VII. 1363 versprach Wernher, die Kirche von Spiez persönlich oder durch einen Vikar, in jedem Fall aber zusätzlich noch mit einem zweiten Geistlichen zu versehen. Uolrich Pfister von Spiez verkaufte am 24. XI. 1363 an Wernher von E. zuhanden der dortigen Kirche einen Acker. Im Dezember darauf erfolgte die Rückgängigmachung des Kaufes mit der Verpflichtung, das Geld von 10 Pfund für die Kirche anzulegen. Bei einem Streit um die Kirche zu «Jegistorf und umb etwas guotes siner phruonde sant Johanes altares in der selben kilchen» wurden als Schiedsleute für Herrn Berchtold Phister, Priester, ernannt Wernher von Eroswile, «Lùpriester ze Burgdorf» und andere. Als «Cuonrat von Rotwil, wilunt lùtpriester des Nydern spitals ze Berne, und aber nu lùpriester ze Winingen» auf alle «... ansprache» gegenüber Johans Hefelin verzichtete, war «her Wernher, lùtpriester ze Burgdorf als Zeuge geladen (13. I. 1377). Am 23. VI. 1378 wird der Zeuge Wernher von E. «sapiens et discretus» bezeichnet. Vom 26. VII. 1382 an ist Wernher bereits «lùtpriester ze Thun». Im Burgdorfer Jahrzeitbuch ist er verewigt: «Es starb Wernherus von Eroswile, ehemals Leutpriester in Burgdorf» (übersetzt aus dem Latein).<sup>57</sup>

Siegel: Abb. 4.

7. *Conradus de Alkistorf* (Aeschlimann Chronik für 1390, ohne Beleg)

8. *Christian Reynold*, Dekan zu Burgdorf (belegt 27. Januar 1394)

Vorher, am 9. IX. 1389, war «her Cristan Reinolt, lùppriester ze Limpach». Am 19. VIII. 1390 war er noch am selben Ort als Dekan des Kapitels: «... zuo den ziten techen der technie (Dekanat) ze Lympach.» 1394 Dekan mit Sitz in Burgdorf. Doch von 1395 bis 1399 wird er als Dekan zu Burgdorf und Kirchherr zu Bätterkinden bezeichnet.<sup>58</sup> Im Burgdorfer Jahrzeitbuch ist er als Stifter eines Jahresgedächtnisses zu finden (No 175): «Es ist zu beachten, daß Herr Cristian Reinold, Rektor der Pfarrkirche Better-

kingen, dem Dekanatskapitel zu seinem und aller seiner Verwandten, auch seiner Brüder und Schwestern Seelenheil 8 Pfund Stebler Denare stiftete zur Zelebration des Jahresgedächtnisses der Genannten am Dienstag nach dem Sonntag Misericordia Domini (Introitus vom 2. Sonntag nach Ostern) und am Dienstag nach der Oktav des Erzengels Michael (nach 6. Oktober). Auch soll das Jahrzeit von der Kanzel verkündet werden» (übersetzt aus dem Latein).

### III.

#### *Von 1401 bis zur Reformation*

Am 5. IV. 1384 veräußerten die Herren von Kiburg ihre Rechte auf Thun und Burgdorf an die Stadt Bern. Schon ein Jahr später, am 4. I. 1385<sup>59</sup>, mußten eidgenössische Schiedsleute verschiedene Streitige Punkte zwischen Bern und Kiburg bereinigen. Darin ist auch der Kirchensatz zu Oberburg begriffen, von dem ausdrücklich festgelegt wurde: «... aber der kilchen satz ze sant Gergen (Georg) ... und so in dem koufbrieve nüt mit sùnderheit genemt oder gelüttert ist, das sol der Herschaft von Kiburg lideklich bliben ...». Trotz dieser Schlichtung kam es im Jahre 1401 dieses Kirchensatzes wegen erneut zu Differenzen. Zu Oberburg gehörte als Filialkirche die Stadtkapelle in Burgdorf. Zu Anfang dieses Jahres präsentierte Graf Egon von Kiburg seinen noch minderjährigen, unehelichen Sohn als Kirchherren nach Oberburg. Dagegen wehrten sich offenbar die Berner als neue Herren von Burgdorf. Das führte schließlich zur völligen Lostrennung der Kirche Burgdorfs aus der Pfarrgenössigkeit von Oberburg. Es wurde nämlich vereinbart: 1. Kirche und Kapelle zu Burgdorf, die bisher der Kirche zu St. Georgen angegliedert und vereinigt waren, sollen von nun an mit der Kirche und dem Leutpriester zu Oberburg nichts mehr zu schaffen haben, da die Herren von Bern von jetzt an zuständig sein sollen, nach Burgdorf einen Geistlichen zu präsentieren. Der Kirche und dem Leutpriester zu Burgdorf sollen zufallen: Das Opfer und Frummen und alle andern Zinsen und Jahrzeiten, wie sie der Kapelle zu Burgdorf bisher gegeben und verordnet worden sind; ferner die Reichtung der Bräute und Bahren zu Burgdorf; der Zehnten vor der Stadt soll hälftig zwischen Oberburg und Burgdorf aufgeteilt werden. 2. Graf Egon und der Leutpriester zu Oberburg sollen von dieser Abmachung dem Bischof von Konstanz Kenntnis geben, um dessen Einwilligung zu erwirken. Erst am 7. IX. 1401<sup>60</sup> traf die Zustimmung des Bischofs Marquardus von Konstanz ein. Er begründete die Abkürzung Burgdorfs von Oberburg mit den Worten: «... besonders, weil zu Zeiten von Uneinigkeiten und Krieg, was in diesen Gebieten

häufig vorkommt und täglich neu zu befürchten ist, es für die Leute genannter Stadt Burgdorf sehr gefährlich sein kann, die Mutterkirche in Oberburg aufzusuchen . . . » (Übersetzung). Kurz nach dieser Vereinbarung mit Bern, und noch vor der Bestätigung durch den Bischof, hat Graf Egon das Kollaturrecht auf Oberburg an Othmar Billung von Basel um 100 Pfund veräußert, nämlich am 22. III. 1401.<sup>61</sup> Noch im selben Jahr übergab Billung diesen Kaufbrief der Abtei Trub, so daß diese nun erstmals über die Einsetzung der Seelsorgsgeistlichen in Oberburg bestimmen konnte.

Im Zusammenhang mit dieser Verselbständigung der Pfarrei Burgdorf wurden auch die Jahrzeitstiftungen ausgeschieden und für Burgdorf ein eigenes, noch erhaltenes Jahrzeitbuch angelegt, dessen Publikation vorbereitet wird. Noch zweimal kam es in der Folge zu Auseinandersetzungen zwischen dem Gotteshaus Trub und dem Kirchherrn zu Burgdorf. Im Jahre 1424 entschied der Rat von Bern zugunsten des Klosters Trub, daß das von Berchtold von Kiburg († 1417) zur Erinnerung an die Schlacht von Schwadernau (1376) gestiftete Jahrzeit laut Eintrag im Jahrzeitbuch Oberburg in jener und nicht in der Kirche von Burgdorf zu halten sei.<sup>62</sup> Der andere Streitfall soll weiter unten dargestellt werden, beim Abschnitt über Romanus und Jost Süner.<sup>63</sup>

### *I. Kirchherren zu Oberburg von 1401 bis zur Reformation*

Es ist anzunehmen, daß Rudolf von Kiburg, Egons unehelicher Sohn, zur praktischen Seelsorge gar nicht gekommen ist. Er taucht auf in der Geschichte und verschwindet wieder nach seiner einmaligen Nennung in der Urkunde vom 22. III. 1401. Bei den nachfolgenden Geistlichen Oberburgs läßt sich deutlich die Einflußnahme des Klosters Trub nachweisen, von denen einzelne Conventualen des Gotteshauses sind (vgl. Lohner unter Oberburg, S. 429 ff.).

1. *Nikolaus von Gisenstein*, dictus Zimmen. Er wird am 19. VIII. 1390 erwähnt als Leutpriester zu Rüederswil<sup>64</sup>, anschließend war er Leutpriester in Burgdorf (1401–1406) und schließlich ab 1406 in Oberburg. Nach seinem Tode wurde er vor dem Altare des hl. Kreuzes in der Pfarrkirche zu Burgdorf beigesetzt (vgl. weiter unten bei Burgdorf).

2. *Jakob Haas* (erwähnt Urk. Burgerarchiv vom 17. Oktober 1428)

3. *Hans . . .* (erwähnt bei Lohner für 1459, ohne Beleg)

4. *Cunradus Mischbach* (Mußbach), professus von Trub

Er bezahlte am 13. V. 1462 als Annate (d. i. die Hälfte des ersten Jahresgehaltes an die Bischöfliche Kurie) 40 fl. Bemerkte dabei jedoch, daß von der Pfarrei Oberburg die Kirche zu Burgdorf nun abgetrennt sei. Bisher hatte

nämlich der Pfarrer von Oberburg für Oberburg und die Filiale zu Burgdorf diese Summe entrichtet. Auf Grund dieser Abtrennung wurde dann vereinbart, daß die Mutterkirche Oberburg in Zukunft nur noch 24 fl, Burgdorf aber 16 fl zu bezahlen habe, so daß aus beiden Kirchen zusammen noch immer die 40 fl geleistet würden (aus dem Latein übersetzt)<sup>65</sup>

5. *Hans Bären* (bei Lohner für 1470, ohne Beleg)

6. *Thomas von Rafensperg* bezahlte am 25. II. 1477 als Annaten 24 fl.<sup>66</sup>

7. *Conrad Wisar*, professus in Trub, bezahlte am 20. I. 1494 als Annaten 24 fl.<sup>67</sup>

8. *Johann Wäber* (Textoris) bezahlte am 8. IX. 1503 ebenfalls 24 fl als Annaten.

Im Jahre 1510 (13. November) erschienen in Bern vor Schultheiß und Rat «ettlich von den underthan zuo Obernburg, mitt sampt jrem kilchherren, Herrn Johansen Wäber». Sie legten einen Vertragsbrief mit dem Datum vom 18. XI. 1496 vor, der zu Zeiten zwischen Herrn Peter vom Graben, Abt zu Trub, und den Oberburgern abgeschlossen worden war, der folgende Bestimmungen enthielt: «... das demselben kilchherren zuo besserung siner pfrund soellte gevolgen, namlich der Hoewzechend daselbs zuo Obernburg, so dann jaerlich ertragt 11 pfund.» Außerdem stünden dem Kirchherrn zum voraus 3 pfund zu und  $\frac{5}{4}$  Korn als Zins «von des beruerten Abetz (Abtes) huß ... zuo Oberburg». Dagegen sollte der Pfarrer verpflichtet sein «by jm zuo ettlichen zitten einen helffer zuo haben, jnen jn Sterbens noeten und fürer mogen warten, und si versechen, wie das ze notturfft wol vordert». Die Oberburger hatten aber Grund zur Klage, daß dieser Vertrag nicht gehalten würde, weil dem Kirchherrn die vorgesehene Besserung nicht ausgerichtet werde, und «er dadurch geursachet, sich des helffers zuo müßigen, jnen zuo mangel und schaden». Der neue Abt Herr Thüring «Rustz» brachte vor, obiger Vertrag sei nicht mit dem jetzigen Pfarrherrn von Oberburg vereinbart worden, sondern mit seinem Vorgänger. Der neue Pfarrer habe die Pfrund unter anderen Bedingungen angetreten und sich verpflichtet, sich damit zu begnügen «und darüber das Gotzhus witter nitt zuo beschwaeren». Es wurde darauf der Spruch gefällt: 1. Weil der Kilchherr bei Annahme der Pfrund von dem früheren Vertrag nichts gewußt habe, soll das ihm nicht zum Nachteil reichen, vielmehr, trotz der mit ihm vereinbarten Verschreibung, soll es bei der früher festgelegten Pfrundaufbesserung bleiben. «Er aber dagegen schuldig und pflichtig soelle (syn) mitt Enthalt (Unterhalt) des Helffers und versechung der underthan ...»<sup>68</sup>

9. *Michel Luser*, Conventuale zu Trub seit 1521 (1525 bei Lohner)

Am 8. V. 1525 erschien abermals eine Abordnung von Oberburg mit ihrem Pfarrherrn Michael Luser vor Schultheiß und Rat zu Bern, um gegen den Abt Johannes Ruoff von Trub zu klagen wegen «des jetzgedachten kilchherrn widem und pfruond, so jm dasselb gotzhuß von Truob zegebenn pflichtig, weliche aber bishar nitt so fuoglich und dermaß, das ein kilchherr sin gepürliche narung mogen haben» und ihm außerdem «ouch an dem opfer und andern zuogehoerenden merklicher abgang zuogestanden» (worden sei). Es wurde der Spruch gefällt: Der Abt von Trub solle hierfür pflichtig sein, einem Kilchherrn von Oberburg «alls für sinen pfruond widem jerlich ze geben . . . an dingkell 45 viertell, an habern 45 viertell, denne sechs maeß molchen und darzuo den hoewzechenden wie von alltter har, und jm ouch der vier jaren molchen, so jm unbezallt usstand, ußrichten». Der Kirchherr von Oberburg dagegen solle nach dieser Pfrundaufbesserung verpflichtet sein, «jn staerbennts noeten und (in) der vasten die genannten sine underthan mit einem Helffer zu versaechen, alles jn sinem costen und ane jren schaden und entgelltnuß» (Urk. Fach Signau, Bern).

10. *Johannes Roß* (Roos, Rost), von 1527 bis zur Reformation in Oberburg. Vorher war er Pfarrer in Burgdorf, nach der Reformation in Sempach (weitere Einzelheiten siehe unter Burgdorf).

11. *Michel Luser*, 1528. Da sein Vorgänger Roß sich der Reformation nicht hatte fügen wollen, wurde im Rat zu Bern beschlossen: «Wo der jetzig pfarrer zuo Oberburg nitt geschickt, alldann in dennen wysen und hern Michel dar lassen kon.» Am 3. IV. 1528 ist «her Michell pfarrer zuo Oberburg bestellt». So kehrte Michel Luser, der ehemalige Truber Conventuale, nach kurzem Unterbruch wieder nach Oberburg zurück, diesmal als Prädikant der neuen Lehre.<sup>69</sup>

*II. Kirchherren zu Burgdorf von 1401 bis zur Reformation*

Hier werden zunächst die eigentlichen Pfarrherren Burgdorfs aufgeführt, die fast lückenlos aufgefunden werden konnten, anschließend folgen die verschiedenen Stiftungen an Altären mit den entsprechenden Kaplänen (vgl. Lohner unter Burgdorf, S. 385 f.).

*A. Pfarrherren an der Stadtkirche*

1. *Nikolaus von Gisenstein*, genannt Zimmo (Zimmen, Zymo), 1401–1406 (erwähnt bei Aeschlimann und Lohner, vgl. auch oben unter Oberburg Nr. 1).

Zusammen mit seinem Nachfolger stiftete er ein Jahrzeit: «Es wirt jarzeit herrn Nicolaus Zimmen, der lùpriester ist gesinn vor ziten ze Obrenburg und Romani Sueners, rectoris, vel lùpriesters vor ziten ze Burgdorf, der eichlicher (jeglicher) ein silbern schalen, die bi 5½ libras werd wz, geben an einen kelchk (Kelch) hat, dar dz man unser beider und aller unser vordren jarzit began sol, anno Domini MCCCCXIII<sup>o</sup> (1414). Begraben ist vorgenannter Nicolaus Zim vor dem Altar des hl. Kreuzes unserer Kirche» (letzter Satz ist übersetzt aus dem Latein).<sup>70</sup>

2. *Romanus Süner*, 1406–1414 (erwähnt bei Aeschlimann und Lohner, vgl. Jahrzeit unter seinem Vorgänger oben).

Am 9. I. 1406 wurde vor Schultheiß und Rat zu Bern ein Streit, die Einkünfte des Oberburger Pfarrers betreffend, zwischen Herr Burkart Abt zu Trub, begleitet vom Klostervogt Junker Wolfhart von Brandis, Freier, an einem und Herrn Roman Suener «ünserm lùppriester und Caplan (!) der kilchen ze Burgdorff» am andern Teil, ausgetragen. Der Abt brachte vor, daß «der vorgenannte her Ruman sinen lùppriester uff der kilchen ze Obrenburg bekümberti an selgerete und zinsen, so von erberen lüten ze Burgdorff jn der Statt geben werin, sunderlich über daz so der Richtung brief, so nùwlichen zwüschen dem edlen wolgeborenen Herren Graff Egon von Kiburg und ùns den von Berne von der schidung wegen der vorgenannten zweyer kilchen ze Burgdorf und ze Obrenburg beschechen ist» (vgl. Einführung zu Abschnitt III dieses Aufsatzes). Laut des Richtungsbriefes sollte, wie der Abt betonte, «waz zinsen und selgeretez Sant Goerien (Georg) und der kilchen ze Burgdorf untz uff der vorgenannten spruch geben were, daz ouch daz ein lùppriester der selben kilchen ze Burgdorf beliben . . .» Pfarrer Süner brachte dagegen vor, daß der genannte Abt nur die Zinsen und Selgerete zukommen lasse, die zu Burgdorf in der Stadt angelegt seien, hingegen schmälere er ihn um jene Zinsen und Selgerete, die «ussert der Statt legin, und doch von den jn der Statt geordnet werin». Der in Bern gefällte Spruch in der Streitfrage lautete: 1. Der Richtungsbrief von früher soll in Kraft bleiben. 2. Wegen der Zinsen und Selgerete «da sprechen wir, waz Sant Georien oder der kilchen ze Burgdorf untz uff» heutigen Tag «von erberen lüten jn der Stat Burgdorf gesessen (an) zinsen und selgereten geben ist, si ligen uff guettren jn der Statt oder ussert, daz och die einem lùppriester da selbs ze Burgdorf jn der Statt beliben und werden soellen . . .» (Urk. Fach Signau, Bern).

3. *Conrad von Altwis*, Leutpriester und Dekan seit 1413 (bei Lohner)

Auch von ihm findet sich eine Jahrzeitstiftung im Burgdorfer Jahrzeitenbuch: «Beachte, daß Herr Conradus von Altwis und zu dieser Zeit Dekan

in Burgdorf für das Priesterkapitel zu seinem und aller seiner Verwandten, d. h. Vater und Mutter, zur Begehung des Jahresgedächtnisses am Dienstag (feria tertia) nach dem Sonntage, da in der Kirche Gottes (zum Introitus der Messe) gesungen wird «Misericordia domini» (2. Sonntag nach Ostern) und am Dienstag nach der Oktav des hl. Erzengels Michael (Fest am 29. September), 14 lb Stebler Pfennige stiftete. Sein Name soll jeweilen von der Kanzel verkündet werden» (aus dem Latein übersetzt).<sup>71</sup>

4. *Nikolaus von Schaf(f)husen* oder Schaffhuser (wahrscheinlich Schafhausen im Bigenthal), 1415–1420.

Nach dem Annatenregister bezahlte er am 8. VI. 1415 4 fl nach Übereinkunft als Annate. Als die Gemeinde Büren an der Aare gegen ihn als ihren früheren Pfarrherrn klagte, wurde er am 13. VII. 1418 vor Schultheiß und Rat zu Bern geladen, «da er jr stat zuo handen der fruien (frühen) messe daselbs nit genuog tuon . . . welt mit den guetern und stugken allen so die erberen frouwe Katharina Zembach und margaret jr tochter seliger gedengkuß, dero ußrichter (Testamentsvollstrecker) er war . . .» Der Spruch lautete: «der egenant herr Niclaus von Schafhusen» solle «der obgenannten fruien messe zechen viertel jerlichs korn geltes ußrichten und darum gueter ze handen stoßen . . .» Als ehemaliger Beichtvater der Frau Margaretha Stampf zu Burgdorf wurde Herr Nikolaus, nunmehr Pfarrer zu Lüslingen, von Hans Stampf, Kaplan des St. Johannes Altares zu Burgdorf, als «Kundschaft» angegeben, als jener der Erbschaft wegen mit der Stadt uneins geworden war (22. VI. 1420, vgl. auch unter Kaplan Hans Stampf weiter unten). Bei der Einweihung des neuen Chores und Friedhofes der Barfüßer in Solothurn durch Bischof Heinrich Siginensis, amtierten als Zeugen: Oßwald Hasler, Prothonotarius, und Herr Nicolaus Schaffhuser, Kanonikus der Kirche zu Solothurn (31. III. 1436). Im Jahrzeitbuch des Stiftes Solothurn findet sich über ihn der Vermerk: «Herr Niclaus Schaffhuser, chorher diser stiftt . . .»<sup>72</sup>

5. *Jodokus (Jost) Süner*, 1420–1436

Gemäß Übereinkunft bezahlte er am 23. X. 1420 nur 5 fl als Annaten und am 29. V. 1421 weitere 5 fl. Mit seinem persönlichen Siegel bekräftigte er am 2. XII. 1420 seine Zustimmung zur Stiftung des St. Johannesaltares durch Frau Margaretha Stampf (vgl. weiter unten). Am 18. XI. 1431 entschied der Schultheiß und Rat von Bern in einem Streit zwischen «Josten (süner) kilch herren ze Burgdorf und derselben kilchen wegen . . ., das der . . . her Jost meint . . . das etlich zechenden vor Burgdorf gelegen zuo derselben lütkilchen ze burgdorff gehören soelten . . .» Dagegen legte der Abt von Trub, Dietrich mit Namen, dar, daß nur ein bestimmter, nämlich der sogenannte

«Sant Jörgen zechenden», nicht aber die anderen vor Burgdorf gelegenen Zehnten darunter zu verstehen seien. Zunächst waren beide Parteien vor das geistliche Gericht zu Konstanz gelangt, hatten einander «lang zit getribt und zuo großen kosten gebracht . . .». Um den Zwist zu schlichten, erteilten beide Parteien dem Schultheiß und Rat von Bern Vollmacht zur Urteilsprechung, die folgendermaßen lautete: 1. Beide Parteien sollen in dieser Sache von den Geistlichen Gerichten lassen. 2. Jeder Teil soll seine eigenen Kosten tragen. 3. Soll es bei dem «Spruch und lutrung so vor ziten durch den edlen wolgeborenen Graff Egon von Kiburg seligen geben und beschechen ist, beliben . . . das die selbe kilch von Burgdorff nit fùrer denn zuo dem zechenden, genemt Sant Joergen zechend, recht haben sol, den selben zechenden die untertan wol von den andern zechenden gescheiden koenend . . .». Am 26. VI. 1424 wurde mit seiner Einwilligung durch Peter Winterseyer dem hl. Kreuzaltar eine Stiftung zugehalten (vgl. weiter unten<sup>73</sup>, Abb. 5).

6. *Johann Ebbinger* (Elbinger), 1437 bis ca. 1445 (fehlt im Annaten-Register)

St. Stephan im Simmental beschwerte sich am 8. VIII. 1442 in Bern, weil Heinrich Freitag von Burgdorf das ihnen versprochene Werk des Kirchenbaues verzögere. Der Rat von Bern forderte darauf die Stadt Burgdorf auf, Freitag zu veranlassen, sich ohne Verzug nach St. Stephan zu begeben. Burgdorf nahm jedoch seinen Baumeister in Schutz und bat Bern, «die Sibenthaler» zu besänftigen, «das si die sach nu ze mal wellen lassen an stan jn guotem bis ze jar wand (Jahreswende) es ouch nu gegen dem winter ist», Freitag habe nämlich in Burgdorf «ùnsern Turn ze alten merkts türli und ùnser nidren Spital verdinget ze muren, dero entweders uff siner statt nit volbracht ist, bsunder das die armen lùt des Spitals nit noch (noch nicht) Jn dem Spital jr herbrig haben moegent, denn das si vor der Stat in einem hus sint. So denn hett unser kilcher (Ebbinger) jmen verdinget ein hus ze muren, das er jn unser lieben frowen Er (für die Liebfrauenkirche, d. h. Stadtkirche) buvot, das fùr werthin jn dem selben hus die Priester, die je ze ziten kilcher sint, jr wonung dar jnn haben sollent. Soelte er (freitag) nu anderswa hin kommen, da durch emphingen ùnser und des obgenannten kilcherren buw großen gebrasten . . .». Das hier angetönte Gebäude konnte jedoch zu Lebzeiten Ebbingers nicht mehr vollendet werden, wie sich unter seinem Nachfolger erweist. Im Jahrzeitbuch wird Ebbinger zweimal erwähnt, so bei No. 25, daß er am Holzbrunnen ein Haus besessen habe. In No. 306 vermacht Cuoni Suter und seine Gattin Elisabeth einen Garten der Kirche zur Stiftung einer Jahrzeit. Im genannten Garten befinde sich «wulgariter ein steinen stok», der dem Kirchherrn gehöre und am Kirchbühl liege, da wo man «jn sant Antho-

niencappel (die Friedhofkapelle, eingeweiht 1365) oben, und unten an Her Hans Ebinger huß» geht. Hier ist offenbar die Rede von dem neuen Haus, das Freitag für den Pfarrherrn zu bauen aufgetragen war.<sup>74</sup>

7. *Burkard Schmid* (Smid, Fabri usw.) (bei Aeschlimann für das Jahr 1443 erwähnt)

Am 22. XII. 1445 bezahlte er 10 fl Annaten. Am 27. V. 1445 ist Schmid erstmals als Zeuge erwähnt neben dem Stadtschreiber Friedrich Mey. Über die von Peter Lütenwil, Burger zu Burgdorf, vorgesehene Altarstiftung «zu Ehren der heiligen zwölffbotten Sant Peters und Sant Paulus» begehrt der Kilcher Burkart Schmit und Heintzmann Hoen als Kirchmeier am 3. VI. 1448 eine Verurkundung. Für das Haus am Kirchbühl, das sein Vorgänger Ebbinger «angefangen und das an dem gemür und stock erwinden lassen (unvollendet gelassen), also dz nach sinem abgang das selb steinwerk an mich gefallen ist ze bezalen», erbat er die Erlaubnis, «das selb steinwerk . . . ze verkouffen», damit «ich uß schulden desselben stocks halb moechte kommen». Schultheiß und Rat übernahmen den angefangenen Bau um 40 Pfund Pf., bezahlten die Steinmetzen, und verrechneten außerdem «nùn phunt . . . für den kalch». So wurde die Stadt Eigentümer des genannten Stockes «mit dem gaertli dahinder» (es ist dies der ältere Teil der heutigen Burgerratskanzlei). Erhalten ist noch die Einwilligung von Schultheiß und Rat von Bern (als Patronatsherren) in obige Veräußerung. Der Verkauf ist darin folgendermaßen begründet: Weil «. . . nun der Erber herr Burkart Smid unser kilcher daselbs suß ein hus, dem selben gotzhus und der kilchen zue gehoerend hat» (offenbar das sogenannte Buchseehaus, d. h. der ältere Teil des jetzigen Pfarrhauses am Kirchbühl, das nach Ochsenbein (S. 67) von Pfarrer Schmied im Jahre 1453 erworben wurde). Im Stadtbuch (N. 1, S. 22) ist die Schuld von 9 lb «um kalch» im Jahre 1454 quittiert mit den Worten: «Ist abgangen an dem nùwen hus». Am 10. VIII. 1464 verkaufte Pfarrer Schmid mit Einwilligung von Schultheiß und Rat zu Burgdorf an Clewi Gyger, Burger, «ein garten . . . gelegen vor Röris tor (Mühletor), so da eim kilcherrn geben ist von Bickingern seligen, der vor ziten großweibel zuo Burgdorff was nach Innehalt des jartzit buoches vor Geory (St. Georg) . . .». Im vorgerückten Alter resignierte Burkart Schmid auf das Pfarramt. Dafür übergab man ihm die Einkünfte der Pfrund am hl. Kreuzaltar auf Empfehlung des Rates von Bern: «Herrn Burchart Smid, plebanus, Burgdorff umb 20 fl des heiligen Crützes altar. Schrib denen von Burgdorff, das si dem guoten Herrn den altar wider lichenent.» Im Burgdorfer Jahrzeitbuch ist sein Jahresgedächtnis nicht zu finden, wohl aber verschiedene kleine Eintragungen von seiner Hand, denen er



Abb. 5 + S . IO . . . ENS «Knotenkreuz» (Rund, Burgerarchiv, 2. XII. 1420, Photo Fehlmann)

Abb. 6 + S . BURCKHARDI+SCHMID+ Gotisches B, dessen verlängerter Oberarm mit Querbalken zum Kreuz gestaltet ist (Rund, Burgerarchiv, 3. V. 1453, Photo Fehlmann)



jeweilen sein persönliches Zeichen beisetzte, wie es auch in seinem Siegel sich findet.<sup>75</sup>

Siegel: Abb. 6.

8. *Petrus Kawer* ist schon 1461 zu Burgdorf (bei Lohner erwähnt für 1465). 1448 als Dekan erwähnt bei Aeschlimann (Chronik Burgerarchiv S. 365), damals war er noch Pfarrer zu Hindelbank.

9. *Jakob von Hasli* (für 1466 bei Lohner, ohne Beleg)

10. *Petrus Huber*, 1475–1476

Huber wurde am 13. Mai 1462 an die Pfarrkirche zu Lützelflüh investiert und bezahlte dafür 20 fl Annaten. Am 10. Juni 1475 erfolgte dessen Investitur an die Kirche zu Burgdorf, wofür er 16 fl Annaten beglich. Unter seinem Vorgänger war der Neubau der heutigen Stadtkirche begonnen worden (1471–1491). Er hat eine Anzahl Bücher (es könnte sich teilweise bereits um Wiegendrucke handeln) aus seiner Privatbibliothek hinterlassen. Auf dem 2. Deckblatt des «Älteste Satzungen und Ordnungen der Stadt» betitelten Archivbandes ist darüber folgendes notiert: «Jtem min herr Kilcher, herr Peter Huober hat 7 buecher, sint des kilcherrn Selgen gesin und sint jetz der kilchen.» Das Verzeichnis der Bücher wurde am 7. II. 1476 aufgenommen, «da by was der burgermeister Hans Schwab, Uolman Burkhalter, Hans Ramseyer etc.». Da es wohl als Seltenheit angesehen werden darf, in die Privatbibliothek eines Geistlichen aus dieser frühen Zeit einen Blick werfen zu können, mag hier das Verzeichnis der Bücher folgen:

«Jtem es sind noch zwei buecher (mehr)», d. h. im ganzen also neun.

Das ein buoch heißt peregrinus de sanctis

Jtem drù buecher Jordani

Jtem ein buoch expositio psalmodum (Psalmenerklärung) genannt Nikolaus de Lira

Jtem aber ein buoch von den Ewangelia uff Sunntagen (Perikopenbuch) und von ettlichen heiligen

Jtem aber ein buoch regiundus, und ein gedict (Gedicht) magistri Johans de Liebegg».

Da die Bücher offenbar Seltenheitswert besaßen, wurden sie auch ausgeliehen, wie sich aus einer weiteren Notiz ergibt:

«Jtem ego Johannes Aeri (Oeri?) de sancto Gallo reconnosco per hoc presens scriptum proprie manus mee, quod ego habeo septem libros, scilicet, tres libros Jordani et epistolas Pauli, de tempore, unam colectam materiam de sacramentis et quatuor nouissimis et iterum materiam colectam super ewangelia per titulum anni et Lucanum de tempore quos recepi a prouisatori ecclesie Walthero Messerschmid anno 1480.» (Übersetzung:

Ich Johannes Aeri von St. Gallen erkenne durch das gegenwärtig mit eigener Hand Geschriebene, daß ich sieben Bücher empfangen habe, nämlich: 3 Bücher von Jordanus und die Briefe des Apostels Paulus, zur Zeit (fehlt im 1. Verzeichnis), eine Sammlung von Material über die Sakramente und über die vier letzten Dinge (fehlt oben) und nochmals eine Sammlung von Material über die Evangelien nach dem (Kirchen) Jahr (wie oben) und Lukanus von der Zeit (fehlt oben), die ich vom Verweser der Kirche Walter Messerschmid bekam im Jahre 1480.)

Anschließend folgt eine nochmalige Aufzählung der Bücher:

«Item der buecher sint 9

Item tres partes Jordani sunt (de) priuationibus (handeln von Entbehrungen, Askese?)

Item epistole Pauli, item sermones de tempore et de sanctis (Paulusbriefe, Predigten zur Zeit und von Heiligen)

Item de septem sacramentis et quatuor nouissimis (von den 7 Sakramenten und den vier letzten Dingen)

Item Lukanus de tempore et de sanctis (Lukanus, Zeitbetrachtungen und von Heiligen)

Item discipulus minor (Brief des Apostels Jakobus des jüngeren, fehlt oben)

Item alia collecta materia de varijs (Eine Materialsammlung über Verschiedenes)

Item die obgenannten buecher hat Peter Cuonrat der kilchmeyer behalten uff Xm (10 000) Rittertag»<sup>76</sup> (Abb. 7).

Die Verzeichnisse stimmen nicht in allen Punkten überein, doch gibt es in jedem irgend einen Sammeltitle, unter dem das eine oder andere vermißte Buch vermutet werden darf.

#### 11. *Johannes Steffani*, 1476–1479

Auch von diesem Geistlichen ist nur gerade der Name überliefert. Er ist vermutlich wie sein Vorgänger verhältnismäßig nach kurzer Amtszeit gestorben; denn am 30. VIII. 1479 melden die Investiturprotokolle: «Inducias ad biennium decano decanatus Burgdorff ad ecclesiam parochialem oppidi prefati» (Stellvertretung von zwei Jahren bis zur Neubesetzung dem Dekan des Dekanates Burgdorf (zugebilligt) für die Pfarrkirche der vorgenannten Stadt).<sup>77</sup>

#### 12. *Walther Messerschmid*, Pfarrverweser von 1479–1481 (belegt durch das Bücherverzeichnis unter Peter Huber)

#### 13. *Heinrich Burkhalter*, 1481–1491

Am 12.V. 1481 erfolgte die Bekanntmachung (proclamatio) und am 29.V. die Installation (Einsetzung) Heinrich Burkhalters an die Pfarrkirche zu

Burgdorf, «vacantem per obitum Johannis Steffani» (die frei war durch den Tod des J. St.). Am 16. III. 1491 stellte der Rat von Bern dem Heinrich Burkhalter einen Freiungsbrief aus, seinen Nachlaß frei zu vergaben, jedoch unter dem Vorbehalt, daß er der «pfruond huß (Pfarrhaus) daselbs zuo Burgdorf jn guottem Buw, Nutz und Er und jn guotem wäsen . . . enthalte». Nach dem Abschied Burkhalters mußte Steffan Trechsel als Erbe «von der beruerten pfruond huß buws wegen» 40 Pfund an Bern ausrichten, was am 14. IV. 1495 geschah und später, am 11. IV. 1497, entrichtete er nochmals 20 Gulden. Zur Zeit Pfarrer Burkhalters wurden in der Stadtkirche die beiden Seitenkapellen 1481 eingeweiht, das 25 m tiefe, dreischiffige Langhaus in Zusammenarbeit zwischen Münsterbaumeister Niklaus Bierenvogt und Lienhart Frytag bis zum Jahre 1487 aufgerichtet und das 16 m lange Chor mit reichem Netzgewölbe von Peter de Cometto zwischen 1487 bis 1490 vollendet.<sup>78</sup>

#### 14. Johannes Meyer (Mayer), 1491–1499

Am 15. XII. 1466 hatte Meyer die Pfarrei Bätterkinden (Betrachingen) angetreten und dafür, auf Empfehlung von Schultheiß und Rat zu milderer Taxierung, nur 4 fl Annaten bezahlt. Am 18. VI. 1491 «haben M. H. Johanssen Meyer die pfrund zu Burgdorff gelichen, und sol sich verschriben, dehein nùwring ze tund, das huß in eren ze halten, und nit vertuschen an M. H. wüssen und willen». Meyers Antwort ließ bis zum 18. VII. 1493 auf sich warten: «Ich, Johannes Meyer, bekenn . . . als mir dann . . . Schultheiß und Rätt der Statt Bern . . . jr kilchen und phruond zuo Burgdorff uff min demuotig bitt, gelichen und mich daruff wie sich dann geburtt hatt gepresentiert haben. Das ich daruff . . . gelopt, versprochen und zuogesagt hab, mit derselben phruond, rennt, nütz, gült und zuogehoert . . . ze benuegen, und dawider gegen . . . dehein nùwring gesuech noch beswerdt fùr zuo nämen . . . desglichen, als ich dann bis har der Probsty halb zuo Münster in merklichenn jrrung (gestanden) . . . und noch bin, der selben sachen halb sol und wil ich hinfùr nützit handeln . . . es sye . . . dann mit . . . miner gnädigen herren vorgehabten Rätt wüssen und willen . . . und die von Burgdorff mit den heiligen gotts ämptern, meß halten, bredyen und ußteilen der heiligen Sacramenten, bewaren und versehen . . . und (sofern) sich das genuesamlich erfinde, das alldann die selben, min gnädigen herren gewalt und macht haben soellen, mir soelliche phruond zuo nämen und die einem andern zuo jrem guotten geuallen zuo lùchen . . .» Am 20. I. 1494 bezahlte dann Meyer 16 fl als Annaten an die bischöfliche Kanzlei für die Pfarrei Burgdorf. Da die Annaten vom ersten Jahresgehalt zu bezahlen sind, dürfen wir als Jahr des Amtsantrittes für Meyer 1493 setzen. In seinem Schreiben spielt Meyer auf die

sehr verworrene Geschichte um die Neubesetzung der Propstei Moutier-Grandval an, wo er sich bemühte, mit allen Mitteln Propst zu werden. Von Bätterkinden war Meyer irgendwann auf die Pfarrei Büren an der Aare gekommen. Am 2. II. 1483 prozedierte er um ein Kanonikat und das Dekanat zu Zurzach, die er beide gestützt auf eine päpstliche Exspektanz beanspruchte, doch offenbar erfolglos. Im Jahre 1484 war in Granfelden (Moutier-Grandval) der Propst Heinrich von Ampringen verstorben. Um seine Nachfolge bewarben sich verschiedene Anwärter, so Hans Dörflinger von Beromünster, der Luzerner Johannes Pfyffer, Johannes Burkhard, ein Kleriker der Diözese Straßburg und schließlich unser Johannes Meyer. Nach Ampringers Tod nahm Hans Dörflinger Besitz von der Propstei. Hans Pfyffer hatte eine Bulle vom päpstlichen Hof, die ihm, ohne daß Münster genannt war, ein Anrecht gab auf die erste freiwerdende Propstei. Münster war nun diese erste Propstei. Meyer dagegen erhielt bereits durch ein Breve vom 17. Herbstmonat 1484 sein Anrecht auf die Chorherrenstelle und Propstwürde zu Münster, die durch Ampringers Tod erledigt sei. Zunächst bemächtigte sich Dörflinger der Propstei. Er wird vom Papst und vom Bischof von Basel anerkannt, aber vom Stift, dem einzig zuständigen Wahlkörper, dauernd angefochten. Zu Beginn 1486 trat er freiwillig zurück. Dörflinger und Meyer waren Freunde. Dörflinger wollte Meyer zum Nachfolger haben und übergab ihm die Propstei bei seinem Rücktritt. Dörflinger wurde mit einer Pfründe am Berner Münster belohnt. Nun schien für Meyer die Bahn frei. Tatsächlich war ihm nun aber Hans Pfyffer zuvorgekommen. Er war vom Stift erwählt und vom Bischof, den Untertanen und den Eidgenossen anerkannt worden. Ungefähr ein Jahr (1485–1486) blieb er in unangefochtenem Besitz der Würde. Aber diese Propstwahl hatte Berns Pläne durchkreuzt, und sein Schützling, Pfarrer Meyer, scheint schon 1485 wiederholt versucht zu haben, Pfyffers Stellung anzugreifen. Da dies nichts fruchtete, griff er zur Gewalt. In der Nacht vom 9. II. 1486 drang Meyer von Büren her über die Berge und durchzog in der Morgenfrühe des 10. das Münstertal, überfiel das Stifts- haus und zwang sowohl einen Teil der Untertanen wie die Chorherren zur Huldigung. Eilboten benachrichtigten von dem Überfall den Vogt des Bischofs von Basel, Zschadeku, der seinen Sitz in Delsberg hatte. Dieser ließ Sturm läuten, zog dann mit 200 Mann gegen Münster, um dem dreisten Untertanen Meyers die Stirne zu bieten. Dies wurde dem Vogte später von Seite Berns zum Frevel gestempelt. Jetzt hatte Bern für die seit Jahren beabsichtigte Einnahme des Münstertales einen Vorwand, und den Eidgenossen gegenüber eine bequeme Ausrede. So sicher, wie es den Einfall der Leute von Büren veranlaßt hatte, war ihm die Einsetzung von Propst Meyer nur Mittel

zum Zwecke gewesen. Es betonte jedoch, um den Schein zu wahren, es handle nur «aus Gehorsam gegen den heiligen Stuhl», der Meyer das Recht auf die Propstei verliehen habe. Es kam nun zu gegenseitigen Gewalttaten, zu Verhandlungen mit dem Bischof von Basel, zu Entscheiden der Tagsatzung und schließlich zu einem langwierigen Prozeß in Rom. Am 22. X. 1491 bewies Pfyffer in Rom, ihm sei die Propstei von Meyer entrissen worden, der Auditor hat darum Meyer die Propstei aberkannt und diese an Johannes Burkard übertragen. Meyer war nun offenbar fallen gelassen worden, weil schon am 16. VII. 1490 in Rom gegen ihn geklagt worden war, daß er als Propst mit andern Kanonikern zusammen zum großen Schaden der Kirche Einkünfte und Güter des Stiftes an geistliche und weltliche Personen verpfändet und verkauft habe. Für den Prozeß in Rom suchte sich offenbar Meyer auf diesem Wege die nötigen Mittel zu beschaffen. Bisher war Meyer in seinen Unternehmungen durch die Regierung von Bern bestärkt worden. Da man endlich auch hier die Sache Meyers für aussichtslos hielt, wurde er schließlich mit der Pfarrei Burgdorf vertröstet. Trotz seiner Zusicherungen hielt er sich aber auch hier nicht ruhig. Schließlich beschwerten sich die Burgdorfer in Bern über die ständige Abwesenheit ihres Pfarrherrn. Die Prozeßführung in Rom hatte mehrere Reisen Meyers dorthin bedingt. Von einer solchen brachte er dann im Jahre 1497 verschiedene Reliquien nach Burgdorf, wie er eigenhändig im Jahrzeitbuch vermerkt hat: «Im Namen des Herrn Amen. Ich, Johannes Meyer, Rektor dieser Kirche, des apostolischen Stuhles Protonotar, fand folgende Reliquien in der vorgenannten Kirche vor: Haare der glorreichen Jungfrau Maria, vom hl. Geor(g)ius, Martyr, von den thebäischen Gefährten des hl. Ursus, von Gebeinen der hl. Margaretha, Martyrin, Dorothea, Martyrin, Adelheid, Königin, des hl. Bernhard vom Jupiterberg (St. Bernhard), vom hl. Wilhelm, Bekenner, vom Grab unseres Herrn, einen Stein mit dem der Erzmartyrer Stephanus gesteignet worden. Und ich, vorgenannter Johannes, brachte dazu von Tortona, einer Stadt im Herzogtum der Lombardei, kostbare Reliquien im Jahre 1497, am Tage des hl. Stephanus des Erzmartyrers (26. Dezember) hieher, namentlich vom hl. Georius, Martyrer, von einer Rippe des hl. Johannes des Täufers, von einer Binde (Windel) der seligen Maria, in welcher sie, auf der Flucht nach Ägypten zusammen mit Joseph, ihren Sohn Jesus Christus vor ihrer Brust trug. Diese Reliquien sind von meinen Untergebenen am Tage der unschuldigen Kinder (28. Dezember) in feierlicher Prozession abgeholt worden im selben Jahr wie zuvor» (aus dem Latein übersetzt).

Am 25. X. 1499 teilten Schultheiß und Rat von Bern mit, daß «Herr Johannes Meyer uff den unwillen, so die unsern von Burgdorf zu jm gehept» man

gütlich erreicht habe, daß «er von siner gehepten pfruond daselbs zu Burgdorff ist gestanden (zurückgetreten) . . . wir daruff demselben Herrn Johannes Meyer verheißten und zuogesagt haben, jn hie zwüschen nechstkommenden Sant Johans Tag des Täufers mit einer andern pfruond . . . zuo versechen . . . und jm biß dare gegen den Herren Münster Stiffts (zu Bern) und wo das nott ist fürdrung ze sind, damitt er narung und uffenthalt mege haben».<sup>79</sup>

15. *Adam Stäger* (Steger, Stoger), 1499–1505

Sein Vater, Urs Steger, Venner in Solothurn, hat am 18. VI. 1492 «dz Burgerrecht (in Solothurn) geschworen und gitt der Statt x d und das Inschriben. Hat sin beid Sün och versprochen mit namen Adam und Urß». Offenbar zu seinem Amtsantritt in Burgdorf nahm Adam am 2. II. 1499 laut Urbar der Kirche zu Heimiswil ein Darlehen von 40 lb auf. Am selben Tag bezahlte er als Anwartschaft 16 fl. Am 16. I. 1500 stellten Schultheiß und Rat von Bern als Patronatsherren für Adam Stäger einen «Freiungsbrief» aus mit folgendem Inhalt: «. . . das Er sollich sin guott so Er jetz hatt, oder hinfür überkumpt, durch gott und Er sinen fründen und andern verordnen, vergaben» könne, doch mit «dem underscheid, das er der pfruond huß in guottem Buw nutz und Eren hallten wird, darzuo ob er über zechen jar leben und jn söllichem die pfruond wurde besitzen, das dannathin nach sinem Tod, und von sinem verlassen guott uns zuo handen der obgemelten pfruond und zuo widerbringung der gült, so von derselben verkoufft und zuo Buw der obgemelten pfruond huß verwendet sind . . . ußgricht sölle werden 100 Pfund.» Das übrige soll er frei vergaben können. Vermutlich hatte Stäger als Kirchherr von Heimiswil während den vielen Absenzen Meyers dessen Stellvertretung übernommen. Nachträglich stellte Meyer Forderungen an Stäger wegen der Pfrund zu Burgdorf (11. V. 1500). «. . . als dann herr Johannes Meyer herrn Adam Steger Kirlichherren zuo Burgdorff jn vordrung und ansprach genommen, besonders gemeint von jm ußrichtung ze haben» von den zur Zeit verfallenen Zinsen und Gülten, wegen «versechung obbemelter pfründ». Stäger «verhofft jm nützit verbunden noch pflichtig zuo sin». Der Rat beauftragte den Stadtschreiber, sich der Sache anzunehmen und zwischen beiden zu vermitteln. Es kam dann der Vergleich zustande: Für alle Forderungen soll Herr Stäger Herrn Johannes Meyer 16 Gulden entrichten, dagegen sollen alle Zinsen und Gülten während der Zeit, da er Kirchherr gewesen ist, ihm zufallen. Was aber weiter zurückliege, in der Zeit, da noch Johannes Meyer «die pfruond gehept hatt, (und) noch unbezahlt uß stät, söllichs alles mag der selb Johans Meyer selber einzubringen suchen».

Am 14. I. 1505 erschien Adam Stäger vor Schultheiß und Rat zu Bern mit «etlichen andern von der priesterschaft» von Burgdorf, mit dem Antrag für eine Bruderschaft «uß sunderen gueten Andacht . . . Gott dem Allmächtigen, siner würdigen muotter Marie und allem himelischen Herr zuo lob und Er, allen gelöubigen Selen zuo trost und jnen selbs zuo nütz und fùrdrung». Die Statuten der Gebetsgemeinschaft waren in «Etlich punctum und Artickel, wie die gehalten soellen werden, schriftlich vergriffen und angezoeugt . . . uns daruff angeruefft und gebetten . . . die zuo bestättigen und jnen darumb gloubwürdigen schin under unserm Sigel zuo geben». Aus den Verpflichtungen der Bruderschaftsmitglieder vernehmen wir: Pfarrer, Helfer und Kapläne der Pfarrkirche «unserer lieben frowen zuo Burgdorff» sollen auf jeden Sonntag zwischen 2 und 3 Uhr ein Vigil singen «mit guoter ordnung und andacht, also das jn soelicher nit geylet (geeilet) und dehein geswetz noch ander unornung . . . soelle gebrucht werden». Beim Tode eines Mitgliedes sollen die andern «uff dem tag siner begrebdt zwüschen dem ersten und andern zeichen des gelütts nach harkommen . . . eine gantze Vigil singen, demnach den todten lichnam des abgestorbnen priesters nach Bruch des Bystumbs Costentz vergraben, und daruff ein jeder zuo trost der selen ein mäß haben, und darnach ein gantzen dryßigsten jm nachsprechen . . .». Bei Versäumnis des Gebetes ohne genügenden Hinderungsgrund hat der Schuldige jeweilen 1 Plaphart zu bezahlen. Als Entschuldigungen gelten: Teilnahme an einer Kirchweihe auswärts, Wallfahrt aus Andacht oder Gelübde, Aufsuchen eines Arztes, Badenfahrt, Aderlaß, Krankheit, oder durch weltliche oder geistliche Vorgesetzte auferlegte andere Verpflichtung. Vergabungen und Einkünfte der Bruderschaft sollen ohne Unterschied hälftig der Kirche und zur andern Hälfte unter alle Mitglieder gleichmäßig verteilt werden. Die Bruderschaft wurde dem Vorschlag entsprechend genehmigt. Noch im gleichen Jahr 1505 ist Adam Stäger verstorben.<sup>80</sup>

16. *Magister Benedikt Steiner*, Pfarrer und Dekan, 1505–1525

Am 9. VII. 1498 war Steiner Pfarrer zu Kriegstetten geworden, am 1. I. 1503 Pfarrer zu Wynigen, am 28. IX. 1505 auf Präsentation der Stadt Bern Pfarrherr zu Burgdorf. Im Präsentationsschreiben vom 13. August desselben Jahres ist betont, daß die Pfründe vakant sei durch den Tod von Stäger. Der neue Pfarrer war Magister der schönen Künste. Am Streitgespräch vom St. Annentag vom 26. VII. 1522 im Kloster Fraubrunnen war Steiner direkt beteiligt. Vom 29. VIII. bis 2. X. 1522 Mitglied des Gerichtes im Handel des Pfarrers Georg Brunner zu Kleinhöchstetten. Am 26. XI. 1522 erfolgte zu Solothurn das Urteil im Streit Steiner contra Dürr (Makrinus) vom Frau-

brunner Streitgespräch. Von 1523 bis 1527 war Steiner auch Chorherr von Solothurn und verstarb als solcher kurz vor dem 4. VII. 1527. Aus Steiners Bibliothek ist noch ein signiertes Buch in Privatbesitz erhalten. Es trägt den Titel: «DIVI BASILII MAGNI CAESARIENSIS EPISCOPI eruditissima opera . . .» gedruckt im Jahre 1523. Am Fuße des Titelblattes sind folgende handschriftliche Vermerke angebracht: «Hic liber spectat ad Benedictum Steiner, prespit[erum] Burgdorffensem» (dieses Buch gehört B. St., Priester von Burgdorf). «Halb uberzogen corio (am Rücken). Domini Mutani sum enim» (ich gehöre nämlich dem Herrn Mutanus, der offenbar der zweite Besitzer des Buches war, über den nichts Näheres bekannt ist). «Modo D. Johannis Ros» (jetzt aber dem Herrn Johannes Ros<sup>81</sup>, Abb. 8).

17. *Johannes Ros* (Rost), 1525–1527

«Hand min Herren uff disen tag (17. V. 1525) dem jungen pfaffen Rost von Burgdorff die chur daselbs, uff den underscheid sins erpiettens und ouch pitt der erlichen verordneten bottschaft daselbs, verlichen. Ein presentatz.» Eindeutig ist «pfaff Rost» mit dem unter 16 genannten Ros identisch und folglich der direkte Nachfolger Benedikt Steiners als Pfarrer zu Burgdorf. Doch Ros hat das hiesige Pfarramt bald mit jenem von Oberburg vertauscht. Am 5. II. 1527 steht nämlich im Ratsmanual zu Bern: «An Apt zuo Truob. M. H. uff in gemein kilchgenossen lassen under disen zweyen ein ze erwellen zuo einem pfarrer zuo Oberburg, einen rechten an schaden. Gmein besammeln.» Die beiden für Oberburg von Bern vorgeschlagenen Kandidaten sind: Herr Blösch und Herr Hans Ros. Die Oberburger entschieden sich für Ros. An der Disputation zu Bern wird Johannes Ros unter denen angeführt, «die nach miner Herren ordnung die artickel wellen widerfechten». Bei den Schlußreden werden eigens angeführt «die, so die gesatzten artikel von predicanten wend helfen mit göttlicher geschrift erhalten, sind hie mit namen: Hr. Hans Roß, kilcher zuo Oberburg, alle X artickel unterschriben». Doch am 5. II. 1528 erhielt der Schultheiß zu Burgdorf den Auftrag: «Oberburg (Hans Ros), pfaff Tißli (zu Heimiswil), Winigen (Wolfgangus Gerwer) inen die pfründen abkünden.» Diese drei wollten sich der Reformation nicht unterziehen. Auf die Drohung des Pfründenentzuges entschuldigeten sie sich jedoch (10. II. 1528) und der Schultheiß erhielt neue Weisung: «Die dry priester hie gsin und sich entschuldiget; man hab inen unrecht than. Das er sich erkunde und M. H. berichten. Dazwünschen by der pfruond belyben.» Die Unterwerfung des Pfarrers von Oberburg war jedoch nicht von Dauer; denn am 23. III. 1528 gab Bern dem Abt von Trub Auftrag: «Wo der jetzig pfarrer zuo Oberburg nitt geschickt, alldann in denen wysen (Fortweisen) und



*Hic Liber spectat ad Benedictum Steiner filium Joh. Baptistae  
 habet obezugen cozo domini musant fu. rem  
 modo a Joann. Rob*

Abb. 8

Frontispiz des Buches aus Benedikt Steiners Besitz  
 mit handschriftlichen Besitzerangaben

herrn Michel dar lassen kon.» Schon am 3. IV. 1528 war «Her Michell pfarrer zuo Oberburg bestellt» (vgl. diesen unter Oberburg, Nr. 9 und 11). Ros scheint dann nach Sempach gekommen zu sein, doch hielt er sich dort nicht ruhig. Am 12. V. 1530 gab Bern an verschiedene Amtsleute Befehl zur Überwachung von bestimmten Straßen: «Es hat der wirt von Schwertschwendin unver von Huttwyl ,deßglichen der Pfaff zuo Uffhusen und der kilcher von Sempach (Ros), all dry in Lucernerpiet, dermaß wider uns geredt, daß wir glimpf und eeren halb nit können abstan, uf ir lyb ze stellen.» In den «unnützen Papieren» (ohne Datum, es ist April oder Mai 1530 anzunehmen) steht: »Jtem aber hett Hans Roß von Burgdorff, yetz kilcher zu Sempach, gredt, mit des wirts sun von Loupperswil, wie wir lebend in dem aberglouben; darnach hett er in gfragt, ob er ouch zuo Ostern zum Sacrament sig gangen. Hett er gesprochen ja. Da hett Roß gredtt, Jr gand eben zum Sacrament, wie ein geyß zum Trog.» In der Geschichte der Pfarrei Sempach ist Roß leider nicht erwähnt.<sup>82</sup>

Nach Lohner (S. 382) wäre in der Zeit von 1524 bis 1527 Herr Sixtus auf der Pfarrpfund zu Burgdorf. Diese Annahme ist unrichtig; wie sich aus obigem Abschnitt ergibt, da Ros in der fraglichen Zeit die Pfarrstelle bekleidet. Sixtus muß also irgend eine der andern gestifteten Pfrunden betreut haben, doch ist nicht zu ermitteln, welche es gewesen sein kann.<sup>83</sup>

#### 18. *Bruder Hans Hofer*, Barfüßer, 1527

Nach dem Weggang von Ros nach Oberburg wurde die Pfarrei Burgdorf erstmals nicht mit einem Weltgeistlichen besetzt. Der Barfüßer Hans Hofer scheint die Seelsorge der Stadt übernommen zu haben. Er unterschrieb im Januar 1528 die Reformationsartikel (für weitere Daten über ihn siehe meine Monographie «Das Barfüßerkloster Burgdorf», S. 82 f.).<sup>84</sup>

### *B. Altarpfründen*

#### *a) Stiftung des hl. Kreuzaltares*

Schon Pfarrer Nikolaus von Gisenstein wurde im Jahre 1414 vor dem hl. Kreuzaltar bestattet. Der Standort dieses Altares ist gegeben am Schnittpunkt von Längsschiff und Querschiff, oder wo kein Querschiff vorhanden ist wie in Burgdorf, beim Übergang vom Schiff zum Chor. Am 26. VI. 1424 testierte Peter Winterseyer zugunsten einer ewigen Messe an diesem Altar: «... so ordnen und giben ich des ersten voran dem Almechtigen vatter in der Ewikeit, sinem eingebornen Sun unn dem heiligen Geist ze lob, der kùngk-

lichen muotter Maryen unn dem heyiligen Crütze ze wirdikeit, Allen lieben heiligen ze eren, miner sele ze hilf, aller miner vordren unn nachkommen, aller dero die mir je kein guot getan hand und allen geloib(ig)en selen ze trost, ze einem ewigen Almuosen und an ein ewig messe an den Altar des heiligen Crützes in der pharrkilchen ze Burgdorf . . .» zwei Schupposen, gelegen in der Ey. Ferner 100 Schilt, mit denen man ewige Gülten und Zinsen kaufen möge. Die Ausführung seines letzten Willens legt er in die Hände von Schultheiß und Rat: «. . . also dz si derselben messe voegte und patronen sin süllent.» Als Unterzeichner des Dokumentes ist der Stadtschreiber Oswald Hasler unter anderen genannt.

Am 12. I. 1466 legte der Rat ein Verzeichnis sämtlicher Dotationen zugunsten des hl. Kreuzaltares an, offenbar um dadurch der bischöflichen Kurie Unterlagen zu bieten für eine genügend fundierte Kaplaneistiftung am genannten Altar. Schon am 24. I. 1466 gab der Generalvikar des Bischofs Burkard von Konstanz in lateinischem Schreiben die Zustimmung zur Errichtung, Fundierung und Verordnung einer ewigen Messe an genanntem Altar. Dieses Schreiben ist als Transfix dem obgenannten Güterverzeichnis verbunden. Laut Stadtbuch I hatte der Rat am 7. III. 1457 Hans Schwab und Hermann von Brittren von den Geldern des Altares ein Darlehen von 100 Gulden in Gold gewährt, «das von Marcherin seligen darkommen . . . und geordnet an des heligen krützes altar, mit selichen dingen, dz si dem selben altar jährlichen davon geben süllent fünf guldin zinß». Am 26. XII. 1464 hatte von Brittren sein Betreffnis von 50 Gulden Hauptgut und Zins gänzlich bezahlt.<sup>85</sup>

#### *Kapläne am hl. Kreuzaltar*

##### *1. Burkart Schmid, 8. Oktober 1465–1466*

Er hatte altershalber auf die Pfarrei resigniert. Bern empfahl ihn nun für die Pfründe des hl. Kreuzaltares: «Herrn Burchart Smid Leutpriester zu Burgdorff umb 20 fl des heiligen Crützesaltar» (zu verleihen). Ferner: «Schrib denen von Burgdorff, das si dem guoten Herrn (B. Schmid) den altar widerlichen» (8. X. 1465).<sup>86</sup>

##### *2. Jodocus (Jost) Virlet, 24. Januar 1466*

Er hatte sich schon am 13. XI. 1461 als Kaplan beworben, trotzdem er damals Kirchherr zu Heimiswil war. Er offerierte sich für folgende Verpflichtungen: Wöchentlich zwei Messen am genannten Altar zu lesen, im Chor mit «singen und mit lesen zuo vesper zuo metti (Matutin) und zuo andren ziten ze gand und ob ein kilcher nit in der Statt were, oder sùst des notdürfftig würde, mit kind ze touffen und siechen ze verwaren (Betreuung der Leute

des Siechenhauses?) und mit andren priesterlichen sachen . . . und nit dester minder sol ich den Spital besorgen alle wuchen mit drin messen . . .» (Als Pfarrer von Heimiswil war er nämlich zugleich auch Spitalgeistlicher, vgl. weiter unten bei Heimiswil.) «Ich habe auch ihnen (dem Magistrat) versprochen, Niemandem in der Stadt sein Weib oder Tochter mit unehrlichen Sachen zu bekümmern, noch irgend Schande oder Laster zuzufügen. Wo ich dawider täte und dessen überwiesen würde, soll es an ihnen stehen, mich von der Pfründe zu stoßen», so fügt Virlet seinem Bewerbungsschreiben noch bei. Trotzdem wurde auf Empfehlung Berns zunächst Burkard Schmid an den Kreuzaltar bestimmt. Erst nach dessen Ableben, auf den 24. I. 1466, konnte er laut Investiturprotokoll diese Pfrund antreten.<sup>87</sup>

3. *Ulrich Gundelsperg*, bis 1488

Er resignierte am 26. III. 1488 auf die hl. Kreuzaltarpfrund und wurde Pfarrer zu Krauchthal am 22. IX. 1488. Am 26. April 1494 wurde er Vikar zu Oensingen und schließlich im Jahre 1506 dort zum Pfarrer erwählt und starb daselbst am 1. September 1523.<sup>88</sup>

4. *Johann Erb*, 26. März 1488–

Erb war erst Subdiakon zur Zeit, als man ihm die Pfründe des Altares zusprach. Später wurde er Inhaber der Pfrund am St. Johannesaltar (1500) (vgl. weiter unten).<sup>89</sup>

b) *Stiftung des St. Johannesaltares*

Stifterin dieses Altares ist Frau Margaretha Stampf, Witwe des wohl reichsten Bürgers der Stadt zu seiner Zeit. Unzählige Erwerbstitel Conrad Stampfs, Schmiedemeisters, sind noch erhalten. Margaretha hat in ihrem Testament vom 19. III. 1419 vorzüglich zugunsten von kirchlichen Institutionen über ihre reichen Besitzungen verfügt, dabei aber auch ihren Enkel bedacht, «Herr Hansen ir Sùn is Sun», der den geistlichen Stand erwählt hatte. Nach dem Tode der Erblasserin entstand zwischen der Stadt und Johann Stampf, dem Enkel, um die Auslegung des Testamentes ein Streit, der vor dem Rat in Bern zum Austrag kam. Hans Stampf klagte, daß nach dem Tode seiner «Anen» die Burgdorfer Behörden einen Speicher aufgebrochen und daraus einige Stücke entwendet hätten, besonders einen «silberinen kopf, der jme an siner ersten meß geopfert wart, und ouch ein teil des selben opfers, alles genommen und den spicher gantzlich gerumet, ueber das so jme der selb spicher mit allem dem so dar jnn was von siner Anen verordnet weri». Die Burgdorfer beriefen sich darauf, daß Frau Margaretha Schultheißen und Rat der Stadt als Testamentsvollstrecker eingesetzt habe. Es wurde anerkannt,

daß alles, was Johannes nachweislich zustehe, ihm zurückerstattet werden solle. Als Referenz («Kuntschaft») nannte nun Hans Stampf «Her Niclausen von Schafhusen, kilcherren zu Lüslingen, do ze mal der frowen bichter und ander». Das Urteil lautete: Was die Burgdorfer zu des Spitals Handen an Barschaft sich angeeignet, soll dem Spital verbleiben; umgekehrt dürfe Hans Stampf behalten, was er an sich genommen habe. Vom Silbergeschirr sollen ihm 6 Schalen und der ihm geopfert silberne Kopf zufallen. Der Stampf-(Ober-)Spital solle jedoch die «vier beslagen koepf» erhalten. Für das entwendete Primizopfer soll die Stadt dem Geistlichen 10 Gulden ersetzen. Die Matten zu Winigen soll «zuo der meß ewenklich» gehören. «Die Smitten jn dem Holtzbrunnen» ... mit allem Werkzeug soll Hans Stampf gehören, der darin befindliche Hausrat jedoch hälftig an den Spital und an Hans Stampf fallen, ausgenommen das größte Kessi, das dem Spital werden solle. Das Haus an der Schmiedengasse soll «von dißhin ewenklich zuo der pfruond der ewigen meß gehören ... also das ein kaplan der selben pfruond ... daselbs sin gemach haben soll». Ausstehendes Guthaben soll der Spital eintreiben, aber ein gutes Meßbuch für den St. Johannesaltar daraus beschaffen.

Nachdem der Streit geschlichtet war, legte der Rat ein Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte dieser Stiftung an zuhanden der bischöflichen Kanzlei, als Unterlage für die Errichtung einer Kaplanei. Daraus sind noch folgende Einzelheiten zu entnehmen: Ein ewig Licht in der Leutkirche soll Tag und Nacht über den Gräbern von Conrad und Margaretha Stampf in der Kirche brennen. Der jeweilige Kaplan der Stiftung soll pro Woche vier Messen am Johannesaltar halten, zum gemeinsamen Chorgebet gehen und mit Lesen und Singen daran teilnehmen. In Abwesenheit des Kirchherrn diesen in «geistlichen sachen verwesen». Das Patronatsrecht über die Stiftung steht dem Magistrat zu. Diesem Schreiben sind zwei Transfixe verbunden. Im einen gibt der Ortspfarrer Jodocus Süner seine empfehlende Zustimmung zur Errichtung der Kaplanei zuhanden der bischöflichen Kanzlei. Das lateinische Schreiben ist mit des Pfarrherrn Siegel versehen. Das andere Transfix, datiert vom 7. XII. 1420, ist die in Konstanz bestätigte Errichtung des St. Johannesaltarstiftung im Sinne des Vermächtnisses von Margaretha Stampf. Am 4. VIII. 1423 verkaufte Herr Hans Stampf das von seiner Großmutter ererbte Gut zu «Ottribach im Kirchspiel Lünisperg», das 12 Schupposen umfaßte, an den Stampfspital um 230 Goldgulden («Cuonrat Stampfs mines Enis seligen Spitals ze Burgdorf»). Am 21. VII. 1447 ließ der Kaplan Johannes zuhanden des Altares auf seinem Haus am Holzbrunnen eine Gült von jährlich einem Gulden errichten.<sup>90</sup> Über den Standort des Altares ist nichts zu erfahren.

### *Kapläne dieser Stiftung*

1. *Johannes Stampf*, 1420–1447, Großsohn der Stifterin (siehe oben)
2. *Jacob Stölczlin*, vor 15. Februar 1465  
Er wechselte die Pfrund mit dem bisherigen Pfarrer von Bätterkinden.<sup>91</sup>
3. *Nikolaus Brucker*, 6. März 1465  
Ersetzte Kaplan Stölczlin in Burgdorf, während jener die Pfarrei Bätterkinden übernahm, im Einvernehmen mit Bischof und Magistrat.<sup>92</sup>
4. *Johannes Erb*, 1500  
Erb war zuerst Kaplan des hl. Kreuzaltars. Auf St. Gallen Tag (16. X. 1500) erneuerte er den Rodel der St. Johannesaltarpfrund. Laut diesem ertrug die Stiftung jährlich an Dinkel 70 Viertel, an Haber 18 Viertel, an Geld 26 lb 14 S, 14 alte, 23 junge Hühner und 330 Eier.<sup>93</sup>

### *c) Lütenwil-Altarstiftung St. Peter und Paul*

Am 3. VI. 1448 wurde Peter Lütenwil gestattet, «einen nüwen altar jn der lütkilchen daselbs jn sinen costen ze stiften» und ihn auszustatten «mit gezirden so zuo dem Altar und dem priester der dem selben altar dienen sol nottdürftig sint». Der Altar soll geweiht werden «dem almechtigen Gott, siner künglichen muotter Marien und allem himmelischen her ze lob und zuo eren, durch (zu) siner und Adelheitten siner erren husfrowen seligen und aller siner vordren selen heil und trosts willen . . . und jn die ere der heiligen zwölf botten Sant Peters und Sant Paulus . . .» Er verpflichtete sich, «denselben altar ouch ze bekleiden (ausstatten) und uffzerichten mit altartuechern, kelch, meßbuoch, meßgewand und mit aller gezird so zuo dem altar gehört und dem priester zuo der meß nottdürftig ist». Er bedachte die Stiftung mit verschiedenen Gütern und deren Erträgen. Auf Bitten des Kirchherrn Burkart Schmid und des Kirchmeiers Heintzmann Hoen wurde von Schultheiß Loy von Diesbach über diese Stiftung eine Urkunde ausgestellt. Peter Lütenwil heiratete in zweiter Ehe Frau Verena. Diese bestimmte für die Altarstiftung als «recht voegt und patron und collatoren» Schultheiß und Rat der Stadt Burgdorf (1. VIII. 1463). Ihre Aufgabe sollte es sein, den Altar einem «erbern gelerten priester ze lüchen . . . und unserm gnedigen herren eim Bischoff von Costentz presentieren, ob si woellen oder notdurfftig wirt ein caplan zebestetigen . . . das er nach jrem willen jn der genanten kilchen zuo zimlichen ziten helffe singen und lesen und zer wochen zwo oder dry messen . . . dem allmechtigen Got, siner heiligen muoter Marien ze lobe, den vorgeannten Aposteln Patronen und allen heiligen ze ere . . .» Beim Neubau der

Kirche zwischen 1471–1491 war auch der Apostelaltar erneuert worden, dazu gewährte die Stadt der Altarstiftung einen Kredit, der nach und nach abgetragen werden mußte. Im Jahre 1505 war Heinrich Kumbly, Vogt des Lütewils Altar (Kumli ist der Meister, der den wunderbaren Lettner für die Kirche in Sandstein ausgeführt hat). Bei der Rechnungsablage erzeigte sich, daß der Altar an die gesamte Schuld von 132 lb noch 61 lb, d.h. die Hälfte zu bezahlen hatte, die dann allmählich abgetragen wurde.

Nach der Reformation hatten Erben des Stifters sich um die Herausgabe des Stiftungskapitals bemüht; denn in den Bürgermeisterrechnungen ist zu lesen, daß sich Bürgermeister Lienharth Kumly zu zweimalen wegen der Altarstiftung nach Bern begab und dafür je 2 lb 10 S bezog.<sup>94</sup> Der Standort des Altares ist unbekannt.

Nur ein einziger Kaplan dieser Stiftung ist bekannt:

*Conrad Weymann*, 25. Mai 1487

Conrad Weymann am Altare S. S. Petrus und Paulus in der Pfarrkirche B. Maria zu Burgdorf... ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weißen, auch die des Presbyterates, zu erwerben. Er bat darum den Papst, sich diese von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen, auch außer der gewöhnlichen Zeit, erteilen lassen zu dürfen, was bewilligt wurde.<sup>95</sup>

#### *d) Hundesperger Altarstiftung*

Stifter dieser Altarpfrund war Hans Hundspurg, sie wurde am 13. V. 1489 von der bischöflichen Kurie zu Konstanz anerkannt. In der bischöflichen Bestätigungsurkunde heißt es, daß an diesem Altare zwei verschiedene Stiftungen bestehen. Der Altar war geweiht zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, der hl. Christophorus, Sebastian, Jeronimus (Hieronimus) und anderer Heiliger. Damit ist gegeben, daß es sich hier um den einen der beiden Altäre handelt, die Weihbischof Daniel Zehender (1474–1498) (im Jahrzeitbuch heißt er fälschlich Ludowicus!) am 3. August 1481 in der neuen Stadtkirche einweihte. Die Namen der Patrone dieses Altares helfen zur Bestimmung seines Standortes: nämlich in der zweiten Kapelle auf der rechten Seite der Kirche (in posteriori cappella). Der Altar war von Johannes Hundspurg dotiert, Schultheiß und Rat waren Vollstrecker seines letzten Willens und zugleich Kollatoren des Beneficiums. Nach der Reformation versuchten die Erben des Stifters, Lorenz und Hans Rüttschen, die Stiftungsgelder zurückzuerhalten. Darauf wurde erkannt, «das bestimpte pfrund an bemelten stifters säligen erben nach lüt und sag unser Reformation heimdienen und red-

lich gevolgen soelle», außer wenn die Stadtväter beweisen könnten, daß der Stifter ihnen diese Pfrund letztwillig verordnet habe. Das war nun hier der Fall, so daß die Erben leer ausgehen mußten.<sup>96</sup>

Kaplan: *Johannes Schwab*, 14. Mai 1489

Er wurde kurz nach Annahme der Stiftung an diesen Altar bestellt, doch heißt es ausdrücklich nur an einer der beiden an diesem Altar bestehenden Pfründen, der andere Kaplan nutze die andere Pfründe.<sup>97</sup>

#### e) Dreifaltigkeitsaltar- und Kaplaneistiftung

Wie sich aus lateinischen Missiven ergibt, geht die Stiftung auf Berchtold Michel den Älteren, Venner, zurück. In einem Schreiben an Bischof Hugo von Konstanz empfahl Ludwig, der Sohn des Stifters, den jungen Ludwig Schwab, der die heiligen Weihen empfangen wollte, aber weder Weihetitel noch die erforderliche Summe Geldes (Patrimonium oder Tischtitel genannt) aufweisen konnte, damit dieser nicht von seinem frommen Vorhaben deswegen zurücktreten müsse. Sein Vorschlag lautet, Ludwig Schwab die Prebende des Dreifaltigkeitsaltars, die gerade frei sei, und deren Kollaturrecht ihm zustehe, zu gewähren und Ludwig die Ordination (Weihe) zu erteilen. Am 12. V. 1502 schlugen die Gebrüder Ludwig und Berchtold Michel (der jüngere), als Söhne des Stifters, dem Bischof als Kaplan an die noch unbesetzte Pfründe den Herrn Ludwig Schwab vor. Dieser hatte wohl inzwischen die erforderlichen Weihen erhalten.

Kapläne: *Ludwig Schwab*, 12. Mai 1502

*Theobald Sartor* (Schneider), 13. September 1504

Nach der Resignation Ludwigs praesentierten die Gebrüder Michel am 13. IX. 1504 als neuen Kaplan den Jüngling (also noch ohne Weihen) Theobald Sartor und baten, ihn mit dieser Pfrund zu investieren.<sup>98</sup>

Nach der Reformation meldeten sich die Erben des Stifters und zeigten an, daß weiland der fromme und feste Berchtold Michel selig, des Rates, daselbst eine Kaplanei in der Leutkirche auf dem St. Wolfgangsaltar gestiftet habe (zu Ehren der hlgsten Dreifaltigkeit). Darum beehrten Berchtold Michel, Altvenner, des Rates, und Frau Ursula Michel, dessen Schwester, Gattin des Junkers Hans Rudolf von Diesbach, als des Verstorbenen nächste Angehörige und Erben, ihnen sämtliche Gülten und Stiftungsgüter samt dem Altarschmuck auszuhändigen. Die Zinsen und Naturaleinkünfte der Stiftungsgüter teilten sie unter sich. Kelch, Patene, Meßgewänder, Altartücher und Schmuck jedoch sollen Berchtold Michel zufallen, aber mit dem Vorbehalt,

«ob deheinist uß besserer bericht goettlichs wortts, die meß widerumb uffgerichtt und angenommen wurde, alldann yettwaeders diser geschwisterden, oder nach irem abgang, jre erben, alles das, so im harin gezigen ist, gedachte Caplanei widerumb uff zuo richten, dar gaeben soelle». Der Standort dieses, wie auch des St. Wolfgangsaltares, war offenbar die vordere Seitenkapelle rechts.<sup>99</sup>

#### IV.

##### *Spitalkapelle Burgdorf und Pfarrkirche Heimiswil bis zur Reformation*

Zunächst war Heimiswil selbständige Pfarrei, wurde dann aber dem Spital zu Burgdorf inkorporiert, von welchem Zeitpunkt an die Spitalkapläne zugleich Seelsorger von Heimiswil waren und umgekehrt. Im folgenden werden zunächst die Geistlichen der selbständigen Pfarrei Heimiswil aufgeführt und anschließend die dem Spital und Heimiswil gemeinsamen Geistlichen.

##### *A. Heimiswil*

###### *1. Johannes, Dekan von St. Peter in Kleinbasel († vor 10. März 1327)*

Nach dem Tode dieses Kirchherren von Heimiswil präsentierten die Johanniter von Thunstetten als Inhaber des halben Patronatsrechtes dem Bischof Rudolf von Konstanz als neuen Kirchherren:

###### *2. Peter, genannt von Igliswile, Priester, Kammerer des Kapitels in Jegenstorf (1327–1331 Pfarrer in Heimiswil)*

Um die Neubesetzung der Pfarrpfrund zu Heimiswil war ein Streit ausgebrochen zwischen Werner Egimblut, Werners Sohn, von Burgdorf, und genanntem Peter von Igliswil. Der Streit war durch die vom Bischof beauftragten Kommissare am 10. III. 1327 zugunsten des letzteren entschieden worden. Am 13. III. erteilte darum der Bischof von Konstanz dem Dekan von Lützelflüh den Auftrag, Peter von Igliswil in die Seelsorge und in den Genuß der Pfründe von Heimiswil zu investieren. 1331 war die Pfarrkirche zu Jegenstorf durch den Tod des bisherigen Inhabers, Johannes, genannt Frieso, vakant. Nun gab der Bischof von Konstanz Auftrag, dem vom Inhaber des Patronatsrechtes, Peter von Krauchthal, vorgeschlagenen Ulrich, Sohn Burkards von Erlach, zunächst die Tonsur zu erteilen und ihn zur Kirche in Jegenstorf persönlich zuzulassen. Außerdem wurde dem Dekan von Lützelflüh befohlen, wegen fehlenden Weihen und jugendlichen Alters des Ulrich, die Seelsorge zu Jegenstorf dem Peter von Igliswil anzuvertrauen

und ihn im Namen des Ulrich in den leiblichen Besitz genannter Kirche einzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte Peter Kirchherr zu Heimiswil gewesen sein, dann aber zugunsten des neuen Auftrages in Jegenstorf resigniert haben. Öfters war Peter als Zeuge bei Verurkundungen gebeten. Bei Einsetzung des Spitals zu Burgdorf als Erben des Heinrich Fries und seiner Ehefrau am 22. II. 1343 unterzeichneten «Herr Peter Degand (Dekan) ze Yeginstorf, Herr Ruodolf von Lützelfluo, kilcherre ze Heymoswile . . .» Peter war also inzwischen Dekan geworden, während R. von Lützelflüh sein direkter Nachfolger in Heimiswil sein dürfte.<sup>101</sup>

### 3. Rudolf (von Lützelflüh), genannt Pfrunder (nach 1331–1347)

Im Jahre 1324 war der Armenspital (hospitale pauperum) zu Burgdorf aus der Abhängigkeit der Kirche von Oberburg und zugleich von der Marienkapelle zu Burgdorf gelöst und selbständig erklärt worden, was vom Bischof von Konstanz 1326 genehmigt wurde und zugleich Voraussetzung war für die Anstellung eines eigenen Kaplans. 1337 erfolgte die Stiftung einer Frühmesse am Spital. Mit der Zeit gelangte der Spital teils durch Kauf, teils durch Schenkung in den Besitz des Kirchensatzes zu Heimiswil. So bestätigte Graf Eberhard von Kiburg, Landgraf von Burgund, «das fûr uns kam der her Ruodolf pfruonder, ein priester zuo Lützelfluo, und unser burger ze Burgdorf . . . (daß) er luterlich durch Got und siner sele heiles willen . . . recht und redlich ufgab, und ze einem rechten erben nam und genomen hat . . . unser burger der vorgeanten statt zuo Burgdorf . . . zuo irs spitals handen, der gelegen ist ze Burgdorf an dem Holtzbrunnen (heutiges Schlachthaus), mit namen die kilchen und den kilchensatz ze Heimolswil, und aller der guoter und schuopossen, da der selbe kilchensatz ze Heimoswile inhoeret . . .» Diese Vergabung geschah mit Einwilligung und in Anwesenheit von «bruoder Petern von Kyenberg, comendure ze Thuonstetten» und des ganzen Conventes. Die Johanniter dieses Hauses waren Inhaber eines Teiles des Patronatsrechtes (29. I. 1341) derselben Kirche. Am 22. II. 1343 ist «her Ruodolf von Lützelfluo», noch als «kilcherre ze Heimolswile» bezeugt. Wohl auf Januar 1347 hat er auf die Pfarrei resigniert und seinen Wohnsitz in einem von ihm gestifteten Säßhaus des Niedern Spitals zu Bern genommen. Im Oktober dieses Jahres erklärte Bischof Ulrich von Konstanz, daß er die Kirche zu Heimiswil, die Rudolf von Lützelflüh, der dortige Kirchherr, aufgegeben habe, dem Spital von Burgdorf inkorporiere. Seit diesem Zeitpunkt konnte der Spital für die Besetzung der Pfrund zu Heimiswil das Präsentationsrecht ausüben. Das geschah so, daß der jeweilige Kaplan des Spitals auch Seelsorger zu Heimiswil war.<sup>102</sup>

## *B. Seelsorger am Spital bis zur Inkorporation von Heimiswil*

*Augustinus* (nachgewiesen 22. Februar 1343)<sup>103</sup>

## *C. Seelsorger am Spital und zu Heimiswil nach der Inkorporation*

Die Seelsorger nach der Inkorporation werden Kirchherr zu Heimiswil oder Frühmesser des Spitals oder einfach Leutpriester am einen oder andern Ort genannt, immer hatten sie von nun an die Seelsorge sowohl am Spital wie in Heimiswil gleichzeitig zu betreuen. Trotz eventuell verschiedener Amtsbezeichnung wird darum im folgenden kein Unterschied gemacht.

### *1. Ludwig Pfister* (nachgewiesen 14. August 1373 bis 1. Mai 1374)

Am 14. VIII. 1373 waren «Herr Ludwig Phister, kilcher ze Heimolswile, herr Heinrich der kilcherr von Bieterlon (Sohn der Frau Clara, «eheliche wirtin Chuonratz seligen Schabers») Zeugen bei einer Verurkundung. In der Auseinandersetzung zwischen Spital und Barfüßerkloster zu Burgdorf um ein Gut zu Wynigen, am 14. I. 1374, wurde der Frühmesser Ludwig (primisarius hospitalis pauperum) als Zeuge aufgerufen, ebenso am 1. V. 1374 «Ludwicus dictus phister, cappellanus hospitalis pauperum in Burgdorf».<sup>104</sup> (*Wernher Spitz*), belegt 14. August 1373 «des egenannten herrn Ludwigs helfer, priestere».

### *2. Nikolaus Baber* (belegt 24. November 1415)<sup>105</sup>

### *3. Johans Blawenstein* (belegt 8. Mai 1438; 18. November 1448 und Mai 1452)<sup>106</sup>

Während seiner Amtstätigkeit erwarb Oswald Hasler, ehemals Stadtschreiber zu Burgdorf (später in Solothurn) eine Ablassbulle von Kardinalpriester Dominicus von Tarragona und vom Bischof Julianus von Bosa (Sizilien). Der Ablassbrief war datiert vom 15. VII. 1439 wie das Heimiswiler Jahrzeitbuch unter diesem Datum vermerkt.

### *4. Jost (Jodokus) Virlet* (Vienler, Wienler) (bei Aeschlimann Chronik, S. 601, belegt für 1459, jedoch als Hans Jost, was irrig ist). Erstmals erwähnt 5. X. 1457. Am 13. XI. 1461 bewirbt er sich um die Pfrund am hl. Kreuzaltar zu Burgdorf (vgl. dort). Am 24. I. 1466 wird er an genannten Altar investiert, gleichzeitig behielt er aber die Seelsorge zu Heimiswil und am Niedern Spital. Das Heimiswiler Jahrzeitbuch verrät uns noch beim 14. November (fol. 21): «Es ist zu beachten, daß die Reliquien dieser Kirche beigebracht wurden

durch Herrn Jodocus Firlet, Rektor dieser Kirche und hieher getragen wurden am Tag der hl. Margaretha (15. Juli des Jahres 1471), Jungfrau und Martyrin. Die Reliquien sind vom hl. Clemens, Papst, von den Haaren der hl. Margaretha, Finger vom hl. Cosmas, vom hl. Nikolaus und von andern Heiligen. Gott erbarme sich seiner Seele. Zu beachten ist, daß die Reliquien des hl. Clemens im neuen Altare (eingelassen) sind.»<sup>107</sup>

5. *Johann Aesch (Esch)* (belegt für 8. Juni 1477, resigniert 1480)<sup>108</sup>

6. *Mathias Pryß* (Pruns) de Mundrachingen (belegt 22. Mai 1480; 27. Mai 1480 proclamatus; 13. Juni 1480 institutus)<sup>109</sup>

7. *Corbinianus Horn*, war in Basel immatrikuliert 1474, sonst noch belegt 10. Dezember 1494 für Heimiswil.<sup>110</sup>

8. *Adam Stäger*, von Solothurn (vgl. Nr. 15 unter Burgdorf, weiter oben).

Nicht bekannt ist, in welchem Jahre er nach Heimiswil kam, doch blieb er dort bis zu seiner Berufung an das Pfarramt in Burgdorf im Jahre 1499. Vorher schon hat er dort in Vertretung von Johannes Meyer die Seelsorge ausgeübt. Anlässlich seiner Amtseinsetzung nimmt er von der Pfarrei Heimiswil ein Darlehen von 40 lb auf.<sup>111</sup>

9. *Geor(g)ius Velle* (Uelly, bei Aeschlimann heißt er 1505 «Jörg Virlet»).

Erscheint am 10. IV. 1503 und noch 1514 im Heimiswiler Kirchenurbar. Aber auch im Heimiswiler Jahrzeitbuch ist er vermerkt: «Jtem her jerg Uelly kilcher zuo Heimiswil het geben 5 pfund an das gmein jarzit und ein alben und ein corporal. Requiescat in pace» (hinteres Deckblatt des Jahrzeitbuches).<sup>112</sup> Im «Glückshafen rodel des Freischießens zu Zürich 1504» ist Jerg Velle S. 257 erwähnt: «her Jerg, des spitals caplon zuo Burgdorf...» «Regula, des caplons im Spital zu Burgdorf tochter...» «Elf Wishorn, des caplons im Spital zu Burgdorf jungfrow.» (Freundliche Mitteilung von A. Bärtschi.)

10. *Lorenz Kupferschmid* (bei Aeschlimann für 1518, ohne Beleg)

11. *Hans Michel* (belegt am 12. V. 1526 bei Aeschlimann)

12. *Heinrich Dyßli* (Tißli)

War Heimiswilpfarrer zur Zeit der Reformation (vgl. unter Nr. 17 bei Ros, Burgdorf). Ihm wurde am 5. II. 1528 die Pfrund gekündigt, weil er die Reformationsbeschlüsse nicht annahm.<sup>113</sup>

## V.

### *Das Barfüßerkloster Burgdorf*

Das Kloster hat zwar mit der Besetzung der genannten Kirchen nichts zu tun, soll aber hier noch kurz erwähnt werden, um das Register sämtlicher Geistlicher vollzumachen. Hiezu verweise ich auf meine Monographie über das Kloster (erschieden im Selbstverlag 1955).

Das sind die Geistlichen der genannten drei Pfarreien mit ihren Kirchensätzen und Altar- oder Kaplaneistiftungen, soweit sie aus den bisher zugänglichen Quellen ermittelt werden konnten.

Eine Ergänzung zu vorliegender Arbeit wäre die Zusammenstellung sämtlicher Patrozinien, Altäre und Reliquien dieser Kirchen und Altäre, eine Arbeit, die für später reserviert sein soll.

## Quellen und Literatur

### A. Handschriftliche Quellen

#### 1. Bürgerarchiv Burgdorf

AC	Aeschlimann Johann Rudolf, Burgdorfer Chronik, Ms.
Dok. Buch	Dokumentenbuch des Niedern Spitals
HKU	Heimiswil Kirchenurbar
UBA	Urkunden im Bürgerarchiv Älteste Satzungen und Verordnungen Bürgermeisteramtsrechnung I Stadtbuch I St. Johannsaltar Rodel

#### 2. Staatsarchiv Bern

St. A. F. Burgdorf	Staatsarchiv Bern, Fach Burgdorf
St. A. F. Signau	– – Fach Signau
A. Miss.	Alte Missiven I
Lat. Miss.	Lateinische Missiven Bd. C, D, F, E
T. Spr.	Teutsch Spruchbuch Bd. A, M, N, P, T, DD

#### 3. Staatsarchiv Solothurn

Miss. Prot. (rot)	Missiven Protokoll (rot)
-------------------	--------------------------

#### 4. Jahrzeitbücher

Jzt. Bu	Jahrzeitbuch Burgdorf	} Schloßkapelle, Sammlung Rittersaal
Jzt. H.	– Heimiswil	
Jzt. Fr.	– Fraubrunnen (Ms. HH. I. 35) Bürgerbibliothek Bern	
Jzt. So., I. und II	– Solothurn I und II	Staatsarchiv Solothurn

### B. Gedruckte Quellen

AD	Aeschlimann J. R.: Geschichte von Burgdorf und Umgebung, Zwickau [1850] Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1918 Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Bd. VII (1911) und XVIII (1922) Eidgenössische Abschiede, Bd. III (1859)
F	Fontes Rerum Bernensium, Bd. I–X (1877–1956)
RM Bern I	Haller Berchtold: Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565 (1900) Hämmerli Walter: Bilder aus Heimiswils kirchlicher Vergangenheit, Blätter für Bern. Gesch., Kunst u. Altertumskunde, Bd. X (1914) Häusler Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Bd. I (1958) Hegi Professor Dr. Friedrich: Der Glückshafen rodel des Freischießens zu Zürich 1504. 2 Bde. (1942)
BH	Burgdorfer Heimatbuch, Bd. II (1938)

- HBSL Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz  
 Kasser H.: Aus der Geschichte von Burgdorf (1887)  
 Kistler Pius: Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal (1914)  
 Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, Bd. I, 762–1245 (1952)
- IP Krebs Manfred: Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem  
 15. Jahrhundert, Beilagen zu Freiburger Diözesanarchiv (1938–  
 1954)
- AR – Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhun-  
 dert, Freiburger Diözesanarchiv (1956)  
 Lachat Paul: Die Schloßkapellen zu Burgdorf, Burgdorfer Jahrbuch  
 1954  
 – Das Barfüßerkloster Burgdorf (1955)  
 – Seelsorge und Kapelle bei den Siechen zu Burgdorf, Burgdorfer  
 Jahrbuch 1957  
 Laedrach Walter: Das Kloster Trub (1921)
- LTK Lexikon für Theologie und Kirche  
 Lohner Carl Friedrich Ludwig: Die reformierte Kirche und ihre Vor-  
 steher im Freistaate Bern (1865)
- HS v. Mülinen Egbert Friedrich: Helvetia Sacra, Bd. I und II (1858 und  
 1861)  
 Ochsenbein Rudolf: Aus dem alten Burgdorf, Beitrag zur Ortskunde  
 (1914)
- RFR Amiet J. J.: Die Regesten des Klosters Fraubrunnen, in Th. von Mohr:  
 Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossen-  
 schaft, Bd. II, Heft 1 (1851)  
 Roth Alfred G.: Burgdorf und das Emmental im Staate Bern, Führer  
 durch die Regionalausstellung (1953)  
 – Burgdorf, Führer durch die Stadt Burgdorf (1947)  
 Schmid P. Alexander, Ord. Cap.: Die Kirchensätze des Kantons Solo-  
 thurn (1857)  
 Schweizer Geschichtsfreund, Bd. XV (1917)  
 Schweizer Karl: Chronik von Oberburg (1902)
- Sol. Woch. Solothurner Wochenblatt 1826
- St. u. T. Steck R. und Tobler G.: Aktensammlung der Berner-Reformation  
 1521–1532 (1918–1923)  
 Wimmer Otto: Handbuch der Namen und Heiligen (1956)
- W. Reg. Wirz Caspar: Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen  
 Archiven 1447–1513, 5. Heft (1915)

### *Einleitung*

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> Schmid, Einleitung, S. IX. ff.

Für ein eingehenderes Studium des Patronatsrechtes sei auf Joh. B. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl. 1914), I 302 ff., 378 ff. (Patronatsrecht), II 466 f. (Spolienrecht) verwiesen.

### *Abschnitt I*

<sup>2</sup> Schweizer, S. 7    <sup>3</sup> Wimmer, S. 208    <sup>4</sup> Schweizer, S. 8    <sup>5</sup> Schweizer, S. 8

<sup>6</sup> BH, Bd. II, S. 53 f.    <sup>7</sup> F. I. No. 58, S. 454

<sup>8</sup> Die Auffassung Schweizers (S. 7), wonach die ersten Schirmherren dieser Kirche die Freiherren von Lützelflüh gewesen sein sollen, ist unhaltbar, wie im Abschnitt über das Patronatsrecht nachgewiesen wird.

<sup>9</sup> Schweizer, S. 8; BH, Bd. II, S. 320

<sup>10</sup> Lachat, Die Schloßkapellen; Führer Regionalausstellung, S. 21

<sup>11</sup> F. II, No. 284, S. 313    <sup>12</sup> F. I, No. 14, S. 410    <sup>13</sup> F. VII, No. 4, Anhang, S. 711

<sup>14</sup> F. II, No. 415, S. 435    <sup>15</sup> ib. No. 416, S. 436    <sup>16</sup> ib. No. 438, S. 459

<sup>17</sup> F. VIII, No. 1602, S. 641    <sup>18</sup> F. IX, No. 365, S. 196    <sup>19</sup> F. X, No. 602, S. 291

<sup>20</sup> St. Arch. F. Burgdorf

## *Abschnitt II*

<sup>21</sup> HBLS, Bd. V, S. 747; v. Mülinen, S. 22    <sup>22</sup> F. II, No. 220, S. 235

<sup>23</sup> ib. No. 286, S. 318; No. 438, S. 460; No. 594, S. 639

<sup>24</sup> ib. No. 528, S. 567, und viele Urkunden in Fontes II–IV

<sup>25</sup> F. III, No. 161, S. 156    <sup>26</sup> F. II, No. 528, S. 566 (28. XII. 1262 usw.)

<sup>27</sup> F. II, No. 587, S. 631    <sup>28</sup> F. III, No. 669, S. 661 (6. XI. 1296)

<sup>29</sup> F. III, No. 699, S. 702; No. 704, S. 705 (8. V. 1298); Jahrzeitbuch (Ms. HH. I. 35)

<sup>30</sup> Jahrzeitbuch Fr. (Ms. HH. I, 35 und 405 ff.); Jzt. Bu. No. 338; Jzt. So. I, F. 45<sup>b</sup> (11. VII.)

<sup>31</sup> v. Mülinen, HS. I, S. 59    <sup>32</sup> F. II, No. 587, S. 632    <sup>33</sup> F. IV, No. 21, S. 27

<sup>34</sup> Sol. Woch. 1826, S. 552    <sup>35</sup> F. V, No. 249, S. 297    <sup>36</sup> ib. No. 259, S. 307

<sup>37</sup> ib. No. 277, S. 324    <sup>38</sup> ib. No. 296, S. 339; No. 338, S. 383

<sup>39</sup> ib. No. 355, S. 400    <sup>40</sup> ib. No. 422, S. 466

<sup>41</sup> F. V, No. 616, S. 649; F. VI, No. 66, S. 60; No. 67, S. 60

<sup>42</sup> ib. No. 445, S. 429; No. 746, S. 719    <sup>43</sup> F. X, No. 172, S. 82

<sup>44</sup> ib. No. 1044, S. 484

<sup>45</sup> ib. No. 1189, S. 553 (9. IX. 1389); No. 1350, S. 611; UBA und RFR No. 322, S. 78; No. 323, S. 78

<sup>46</sup> St. A. Bern, F. Burgdorf    <sup>47</sup> F. II, No. 220, S. 255    <sup>48</sup> ib. No. 428, S. 451

<sup>49</sup> F. III, No. 704, S. 707    <sup>50</sup> F. II, No. 284, S. 313; No. 294, S. 321

<sup>51</sup> ib. No. 284, S. 313; No. 428, S. 451

<sup>52</sup> ib. No. 587, S. 632; F. III, No. 359, S. 343; RFR No. 9, S. 3 betont, es sei B., nicht R. zu lesen

<sup>53</sup> F. IV, No. 21, S. 26; No. 707, S. 724    <sup>54</sup> HBLS, Bd. III, S. 57

<sup>55</sup> F. V, No. 510, S. 548; No. 517, S. 533

<sup>56</sup> ib. No. 629, S. 660 (17. XII. 1328); No. 698; F. VI, No. 253, 255, 276, 445, 621, 625, 740, 746; letztesmal erwähnt F. VII, No. 4, S. 4 (29. I. 1344)

<sup>57</sup> F. VIII, No. 968, S. 364; No. 1104, S. 420; No. 1327, S. 512; No. 1354, S. 528; No. 1359, S. 529; F. IX, No. 908, S. 422; No. 1079, S. 521; No. 1248, S. 609; F. X, No. 371, S. 190; Jzt. Bu. No. 349 und 366

<sup>58</sup> UBA (27. I. 1394) F. X, No. 1189, S. 553; No. 1350, S. 611; RFR, No. 310 (2. IV. 1395); No. 322 (15. VII. 1399)

### Abschnitt III

- <sup>59</sup> F. X, No. 603, S. 289    <sup>60</sup> UBA    <sup>61</sup> St. A. Bern, F. Burgdorf  
<sup>62</sup> Schweizer, S. 19 f.    <sup>63</sup> Abschnitt Burgdorf No. 2 und 5  
<sup>64</sup> F. X, No. 1189, S. 553; No. 1350, S. 611  
<sup>65</sup> AR, No. 2521 und 2541 (10. VII. 1475)    <sup>66</sup> AR, No. 2544  
<sup>67</sup> AR, No. 2558    <sup>68</sup> AR, No. 2579; Ob. Spr. Buch T, S. 733  
<sup>69</sup> St. u. T. II, No. 1571, S. 662    <sup>70</sup> Jzt. Bu. No. 376    <sup>71</sup> Jzt. Bu. No. 173  
<sup>72</sup> AR, No. 167; T. Spr. Buch A, S. 140, S. 208; Jzt. So. I; So. II, S. 8<sup>b</sup>  
<sup>73</sup> AR, No. 966; No. 1067; UBA (2. XII. 1420); vgl. Abschnitt 1401-Reformation;  
UBA (26. VI. 1424); T. Spr. A, S. 285  
<sup>74</sup> Alte Miss. I, No. 90  
<sup>75</sup> AR, No. 2508; UBA (27. V. 1445; 3. VI. 1448; 3. V. 1453; 20. III. 1453; 10. VIII.  
1464); RM Bern I, S. 63 (5. X. 1465)  
<sup>76</sup> AR, No. 2522; 2540. Zu den erwähnten Büchern: *Jordanus* v. Quedlinsburg  
(Sachsen) (1300–1380), Augustiner Eremit. Hervorragender Prediger. Sehr ge-  
schätzt sind seine das Kirchenjahr umfassenden Predigtwerke: «Sermones de  
tempore et de sanctis» (LTK, Bd. V, S. 558). – *Nikolaus de Lira* (Lyra), O. Min.  
Hervorragender Exeget (1270–1349); nach 1308 Lehrer der Theologie Universität  
Paris. Im Mittelalter ist seine Schrifterklärung der verbreitetste und einflußreich-  
ste Bibelkommentar (LTK, Bd. VI, S. 580). – *Johans von Liebegg*, hier muß statt  
Johans *Rudolf* stehen. Rudolf ist Dichter aus habsburgischem Ministerialenge-  
schlecht. 1305 Chorherr von Beromünster, 1309 von Zofingen, 1324 Propst von  
Bischofszell, 1327 Domherr von Konstanz, † 1332 in Beromünster. Schrieb in  
Hexametern über den Tod Albrechts I. und ein Pastorale... de sacramentis et  
aliis traditionibus ecclesie in 5 Büchern als theologisches Handbuch für den Seel-  
sorgekurs (LTK, Bd. VI, S. 564). – *Lucanus* (Lukas?) oder vielleicht ein wenig  
bekannter Prediger.  
<sup>77</sup> IP, S. 136    <sup>78</sup> IP, S. 136; T. Spr. Buch, M, S. 257; O, S. 203; N<sup>bis</sup>, S. 208  
<sup>79</sup> AR, No. 2528; RM Bern I, S. 84; T. Spr. Buch, N, S. 489; AR, No. 2557; WReg.,  
S. 103; 149; 177; 204 St. A. Bern, Lat. Miss., C, S. 177, 177<sup>b</sup>; 178; D, S. 78, 23<sup>b</sup>,  
27<sup>b</sup>, 36<sup>b</sup>, 37, 53<sup>b</sup>, 54, 54<sup>b</sup>, 55, 74<sup>b</sup>, 75, 75<sup>b</sup>, 77, 77<sup>b</sup>, 185<sup>b</sup>, 337, 453<sup>b</sup>, 78<sup>b</sup>; Eidgen.  
Abschiede III, versch. Nrn.; Jzt. Bu., No. 397; T. Spr. Buch, O, S. 775; Kistler,  
Burgrecht zwischen Bern und Münstertal.  
<sup>80</sup> Sol. Miss. Prot. (rot), S. 220; HKU, S. 6b; AR, No. 2569; T. Spr. Buch, P, S. 11,  
S. 158  
<sup>81</sup> AR, No. 2566; No. 2577; No. 2583; Lat. Miss., F, S. 225<sup>b</sup>; Blätter f. Bern. Gesch.  
1911, S. 234 f.; St. u. T. I, No. 129, S. 28 und 36; Anzeiger f. Schw. Gesch. 1918,  
S. 110; Schmid, S. 15; Mitteilung Dr. Specker  
<sup>82</sup> St. u. T. I, No. 641, S. 211 (17. V. 1525); No. 1115, S. 374; No. 1465, S. 591 (13. I.  
1528); S. 593; No. 1509, S. 627; Bd. II, No. 1571, S. 662; No. 1596, S. 681;  
No. 2788, S. 1254; Gesch. Freund, Bd. XV, S. 23  
<sup>83</sup> St. u. T., Bd. I, No. 1253 (13. VII. 1527)    <sup>84</sup> Selbstverlag, Burgdorf [1955]  
<sup>85</sup> UBA (26. VI. 1424); (12. I. 1466); Stadtbuch I, S. 560  
<sup>86</sup> RM Bern I, S. 63 (8. X. 1465)    <sup>87</sup> UBA (13. XI. 1461); IP, S. 136; AD, S. 100  
<sup>88</sup> AR, No. 2555; IP, S. 136; Schmid, S. 82  
<sup>89</sup> BJ 1953; IP, S. 136; T. Spr. Buch, A, S. 208 (28. VI. 1420); S. 249 (ohne Datum);  
UBA (2. XII. 1420)    <sup>90</sup> (4. VIII. 1423); (21. VII. 1447)

- <sup>91</sup> RM Bern I, S. 192 (11. IV. 1466); IP, S. 136; AR, No. 2525  
<sup>92</sup> IP, S. 136    <sup>93</sup> UBA, St. Johansaltar Rodel  
<sup>94</sup> UBA (3. VI. 1448); (1. VIII. 1463); Stadtbuch I, S. 546; Burgermeisterrechnung I, S. 38    <sup>95</sup> WReg., S. 52  
<sup>96</sup> UBA (13. V. 1489); Barfüßerkloster, S. 117; Jzt. Bu., No. 375; T. Spr. Buch, DD, S. 238 (4. III. 1529)    <sup>97</sup> IP, S. 136  
<sup>98</sup> Lat. Miss., E, S. 386 (ohne Datum); F, S. 65; S. 189    <sup>99</sup> UBA (25. VIII. 1528)

#### *Abschnitt IV*

- <sup>100</sup> F. V, No. 512, S. 550; No. 514, S. 551  
<sup>101</sup> ib. No. 778, S. 837 (6. XI. 1331); F. VI, No. 9, S. 8 (22. II. 1332); No. 24, S. 21 (22. VIII. 1332); No. 252, S. 241 (15. I. 1336); No. 258, S. 245 (20. I. 1336); No. 372, S. 360 (31. VII. 1337); No. 458, S. 448 (18. XI. 1338); No. 746, S. 719 (22. II. 1343)  
<sup>102</sup> F. V, No. 355, S. 400 (3. III. 1324); Dok. Buch, S. 65, S. 64; UBA (1340); F. VI, No. 576, S. 563 (29. I. 1341); No. 625, S. 614 (28. IX. 1341); No. 746, S. 719 (22. II. 1343); F. VII, No. 236, S. 233; No. 299, S. 292 (1. X. 1347)  
<sup>103</sup> F. VI, No. 764, S. 718    <sup>104</sup> F. IX, No. 806, S. 375; No. 840, S. 390  
<sup>105</sup> AR, No. 167    <sup>106</sup> UBA; Jzt. Bu. No. 210, No. 251  
<sup>107</sup> AR, No. 2515; UBA; IP, S. 136    <sup>108</sup> AR, No. 2545; 2548  
<sup>109</sup> AR, No. 2548; IP, S. 136    <sup>110</sup> AR, No. 2563 und Anmerkung  
<sup>111</sup> HKU, S. 6<sup>b</sup>    <sup>112</sup> AR, No. 2576; HKU    <sup>113</sup> St. u. T., Bd. I, No. 1509, S. 627